



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

125

Ausgabe 5

Kiel, 31. Mai 2020

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsbeschluss).....	126
Rechtsverordnung über pfarrdienstausbildungsrechtliche Vorschriften Vom 30. April 2020.....	136
Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung Vom 28. April 2020.....	141
Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 18. Mai 2020.....	141
II. Bekanntmachungen	
Friedhofssatzung für die vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Dithmarschen getragenen und durch das Friedhofswerk Dithmarschen (DFW) verwalteten Friedhöfe Vom 12. Februar 2020.....	142
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW) Vom 12. Februar 2020.....	152
Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 13. März 2020.....	159
Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 13. März 2020.....	162
Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 7. Mai 2020.....	164
Einführung eines Kirchensiegels.....	165
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen.....	165
Pfarrstellenerrichtungen.....	166
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	166
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	170
Soziale und bildende Berufe.....	172

V. Personalnachrichten

181

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsbeschluss)

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsbeschluss)

gefasst:

1 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2020 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

2 Gliederung des Haushalts

2.1 Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt.

2.2 Der Haushalt 2020 ist in folgende Teilhaushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen gegliedert:

2.2.1 Gesamtkirchlicher Haushalt

Der Gesamtkirchliche Haushalt ist in die Bereiche

- 1) Verteilung der Einnahmen und
- 2) Gesamtkirchliche Aufgaben untergliedert.

2.2.2 Versorgungshaushalt

Dem Versorgungshaushalt ist der Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung zugeordnet. Für die Aufstellung des Haushalts der Stiftung gelten die ergänzenden Bestimmungen des Altersversorgungsstiftungsgesetzes und der Satzung der Stiftung (AVersStiftG, AVersStiftSatz).

2.2.3 Landeskirchlicher Haushalt

Der landeskirchliche Haushalt setzt sich aus folgenden Haushalten zusammen:

- 1) Haushalt Verteilung
 - 1.1) Haushalt der Leitung und Verwaltung
 - 1.2) Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes
 - 1.3) Haushalt für die Vermögensverwaltung (technischer Mandant)
- 2) Haushalte der Hauptbereiche.

2.2.3.1 Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung ist untergliedert in die Bereiche:

- a) Kirchenleitende Gremien
- b) Landeskirchenamt.

Dem Haushalt der Leitung und Verwaltung sind die folgenden Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen zugeordnet:

- Haushalt des Gebäudemanagements
- Haushalt der Institutionsberatung
- Haushalt des Pastoralkollegs
- Haushalt des Personalkostenbudgets
- Haushalt des Predigerseminars
- Haushalt der Stiftungen (ohne Stiftung zur Altersversorgung).

2.2.3.2 Hauptbereiche

Die Hauptbereiche sind mit jeweils eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen geordnet:

Hauptbereich	Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik
Hauptbereich	Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog
Hauptbereich	Gottesdienst und Gemeinde
Hauptbereich	Mission und Ökumene
Hauptbereich	Frauen und Männer, Jugend und Alter mit dem Haushalt des Wirtschaftsbetriebes des Kurheimes Büsum
Hauptbereich	Medien
Hauptbereich	Diakonie

Dem Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik sind die Mittel für Vertragliche Leistungen zugeordnet. Diese Bereiche werden jeweils mit einer eigenen Bilanz und Ergebnisrechnung geführt.

2.2.4 Haushalt Fondsverwaltung**3 Verteilung der Einnahmen gemäß § 2 Finanzgesetz**

Für die Verteilung der Einnahmen 2020 werden die Anteile für die Landeskirche und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Denkmalfonds, festgelegt:

Anteil der Landeskirche: 18,72 %

Anteil der Kirchenkreise: 81,28 %

4 Vorwegabzüge, Aufteilung der Einnahmen zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen**4.1 Einnahmen**

4.1.1	Kirchensteuerbruttoaufkommen:	572.700.000 €
	Die saldierten Ansprüche und Verpflichtungen gemäß § 30 Absatz 2 KiStO:	36.700.000 €
	Womit das Kirchensteuernettoaufkommen festgesetzt wird:	536.000.000 €

4.1.2	Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2016:	7.000.000 €
--------------	---	-------------

4.1.3 Staatsleistungen

Die früheren Dotationen für Pfarrbesoldung, Pfarrerversorgung und kirchenregimentliche Zwecke der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg wurden durch Staatsleistungen abgelöst, welche jeweils als Gesamtzuschuss gezahlt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg traten an die Stelle der bisherigen Ansprüche aus den staatlichen Baupatronaten und Baulasten die pauschalierten Staatsleistungen.

Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 13 des Staatskirchenvertrages (Baupatronate und Baulasten) 3.579.000 €

Artikel 14 des Staatskirchenvertrages (insbesondere Pfarrbesoldung, -versorgung) 13.136.700 €

Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein: 14.461.600 €

Staatsleistungen des Landes Brandenburg:

Baupatronate und Baulasten 59.000 €

Pfarrbesoldung und -versorgung, kirchenregimentliche Zwecke 108.500 €

Staatsleistungen gesamt: 31.371.800 €

4.1.4 Finanzausgleich der EKD

Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der EKD werden festgesetzt: 8.761.900 €

4.2 Staatsleistungen mit Zweckbindungen

(Einzelheiten siehe Anlage in den Erläuterungen des Gesamtkirchlichen Haushalts, Mandant 14, Kostenstelle 1200 0000)

4.2.1 Die Staatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg müssen in der Region verbleiben und sind nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern enthalten. Die Patronatsleistungen nach Artikel 13 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern werden so zugeordnet, dass auf den Kirchenkreis Mecklenburg 79,96 % gleich 2.861.800 € und den Kirchenkreis Pommern 20,04 % gleich 717.200 € entfallen. Aus dem Staatskirchenvertrag mit dem Land Brandenburg fließen die Baumittel zu 64,01 % gleich 37.700 € dem Kirchenkreis Pommern und zu 35,99 % gleich 21.300 € dem Kirchenkreis Mecklenburg zu.

4.2.2 Anteil aus den Staatsleistungen für Pfarrbesoldung

Die Beträge an den Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz dem Personalkostenbudget zugeführt (vgl. § 8 Finanzgesetz):

Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Pommern)	4.934.900 €
Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg)	1.802.400 €
Angerechnete Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein	8.249.100 €
Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Pommern)	50.200 €
Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg)	8.200 €
Staatsleistungen für Pfarrbesoldung gesamt:	15.044.800 €

4.2.3 Nach dem Staatskirchenvertrag des Landes Schleswig-Holstein sind die Leistungen für den Dom Schleswig (1,38 %) und die Katasterleistungen für abgelöste Rechte (1,66 %) zweckgebunden und werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz abgesetzt.

Bauunterhalt Dom Schleswig	199.600 €
Katasterleistungen	240.000 €

4.2.4 Die verbleibenden Staatsleistungen werden nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Finanzgesetz den zu verteilenden Einnahmen zugerechnet.

4.3 Vorwegabzug

4.3.1 Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für Gesamtkirchliche Aufgaben wird festgesetzt: 23.377.600 €

4.3.2 Aus den Einnahmen der Nr. 4.1 werden 3 % des Kirchensteuernettoaufkommens (Nr. 4.1.1) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) bereitgestellt: 16.080.000 €

4.3.3 Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die Versorgung wird festgesetzt: 113.919.500 €

4.4 Schlüsselzuweisungen

Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen werden die Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzgesetz festgesetzt:

Einnahmen nach Vorwegabzügen	407.272.200 €
Anteil Kirchenkreise	331.030.800 €
darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise	496.600 €
Anteil Landeskirche	76.241.400 €

4.5 Abrechnung der Clearing-Rückstellung

Sollten sich bei der Abrechnung der Clearing-Rückstellungen des Jahres 2016 auszuschüttende Beträge ergeben, so werden die Mittel den im Abrechnungsjahr 2016 bestehenden Körperschaften entsprechend der Verteilschlüssel 2016 zugerechnet. Für die Nordkirche werden 7 Mio. € an Ausschüttungsbeträgen erwartet.

Anteil Kirchenkreise	5.498.500 €
darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise	8.200 €
Anteil Landeskirche	1.291.500 €
Anteil Kirchlicher Entwicklungsdienst	210.000 €

4.6 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme

Das Landeskirchenamt darf folgende Darlehen aufnehmen:

- zur Finanzierung von Investitionen im Haushalt Gebäudemanagement bis zu 5 % vom Gebäuderestwert des gesamten Gebäudebestands gemäß Anlagespiegel und
- zur Aufrechterhaltung der kurzfristigen Liquidität bis zu 10 Mio. €.

5 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens

Ein Mehr- oder Minderaufkommen an den Einnahmen wird mit 18,72 % bei dem Anteil der Landeskirche und 81,28 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise berücksichtigt.

6 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen

6.1 Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen, die Wohnbevölkerungszahlen und das Bauvolumen festgesetzt:

	Gemeindeglieder	Wohnbevölkerung	Bauvolumen cbm n. § 7 Abs. 2 FinG	Anteil
Altholstein	203.145	519.622	225.286	9,24 %
Dithmarschen	78.505	135.234	196.425	3,36 %
Hamburg-Ost	417.520	1.648.473	1.395.060	21,99 %
Hamburg-West/Südholstein	212.350	757.230	332.136	10,62 %
Lübeck-Lauenburg	167.750	394.551	695.794	7,79 %
Mecklenburg	166.212	1.140.296	3.932.653	11,42 %
Nordfriesland	96.921	166.614	363.380	4,39 %
Ostholstein	106.133	204.303	167.225	4,58 %
Plön-Segeberg	120.241	239.170	148.126	5,19 %
Pommern	79.056	486.747	2.153.301	5,31 %
Rantzeu-Münsterdorf	93.885	206.142	154.633	4,16 %
Rendsburg-Eckernförde	120.367	233.054	160.675	5,18 %
Schleswig-Flensburg	155.540	297.346	368.950	6,77 %
Insgesamt	2.017.625	6.428.782	10.293.644	100 %

Die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen wurden zum 1. April 2018 ermittelt. Das Bauvolumen wurde gemäß Teil 5 Abschnitt 3 § 7 Absatz 2 Einführungsgesetz vom Landeskirchenamt für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 festgesetzt.

6.2 Der Stichtag der Haushaltsplanung 2021 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und für die Zahl der Gemeindeglieder wird auf den 1. April 2020 festgesetzt.

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

7 Anteile im landeskirchlichen Haushalt

7.1 Der Haushalt Verteilung erhält 45 % und die Haushalte der Hauptbereiche 55 % von dem Anteil der Landeskirche an den Einnahmen.

7.2.1 Aus dem 55%-Anteil wird vorab ein Betrag in Höhe von 550.000 € zum Ausgleich unter den Hauptbereichen bei den von ihnen finanzierten Pfarrstellen einbehalten. Der danach verbleibende Anteil für die Hauptbereiche wird wie folgt aufgeteilt:

Hauptbereich Schule, Gemeinde- u. Religionspädagogik		17,34 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	11,13 %		4.568.600 €
- Vertragliche Leistungen	6,21 %		2.549.000 €
Hauptbereich Seelsorge u. gesellschaftlicher Dialog		14,99 %	6.153.000 €
Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde		8,40 %	3.448.000 €
Hauptbereich Mission und Ökumene		12,61 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	6,08 %		2.495.700 €
- Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	6,53 %		2.680.400 €
Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter		12,20 %	5.007.800 €
Hauptbereich Medien		9,94 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	5,54 %		2.274.000 €
- Zuweisung an Evangelischen Presseverband Nord	4,40 %		1.806.100 €
Hauptbereich Diakonie		24,52 %	
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	7,49 %		3.074.400 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	5,99 %		2.458.700 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Mecklenburg- Vorpommern	3,64 %		1.494.100 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Schleswig- Holstein	5,93 %		2.434.100 €
- Zuweisung an Diakonie-Hilfswerk Hamburg	1,47 %		603.400 €
		100,00 %	41.047.300 €

7.2.2 Von dem landeskirchlichen Anteil an den Clearingmitteln nach Nr. 4.5 werden eine Mio. € dem Haushalt Verteilung für den Kapitaldienst der Darlehen zur Finanzierung der Gegenwertzahlung an die VBL nach Nr. 19.1 bereitgestellt. Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 5 Absatz 2 HBG, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden, bleiben hiervon unberührt.

Die Gesamtzuweisung an die Hauptbereiche einschließlich der Clearingmittel stellt sich wie folgt dar:

	Zuweisung nach Nr. 7.2.1	Clearing- abrechn. 2016	Gesamt- zuweisung
Hauptbereich Schule, Gemeinde- u. Religionspädagogik			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	4.568.600 €	7.200 €	4.575.800 €
- Vertragliche Leistungen	2.549.000 €	4.000 €	2.553.000 €
Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog	6.153.000 €	9.600 €	6.162.600 €
Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde	3.448.000 €	5.400 €	3.453.400 €
Hauptbereich Mission und Ökumene			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	2.495.700 €	3.900 €	2.499.600 €
- Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	2.680.400 €	46.000 €	2.726.400 €
Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter	5.007.800 €	7.800 €	5.015.600 €
Hauptbereich Medien			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	2.274.000 €	3.600 €	2.277.600 €
- Zuweisung an Evangelischen Presseverband Nord	1.806.100 €	31.000 €	1.837.100 €
Hauptbereich Diakonie			
Der Hauptbereich ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich	3.074.400 €	4.800 €	3.079.200 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	2.458.700 €	42.200 €	2.500.900 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern	1.494.100 €	25.600 €	1.519.700 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	2.434.100 €	41.800 €	2.475.900 €
- Zuweisung an Diakonie-Hilfswerk Hamburg	603.400 €	10.400 €	613.800 €
Summe	41.047.300 €	243.300 €	41.290.600 €

7.3 Sollte die Ergebnisrechnung des Mandanten „Vertragliche Leistungen“ einen Fehlbetrag ausweisen, so sind zum Ausgleich Rücklagen in der Reihenfolge heranzuziehen:

1. freie Rücklage des Mandanten
2. Ausgleichsrücklage des Mandanten
3. zweckgebundene Rücklagen für den Mandanten
4. freie Rücklagen der Dezernate Kirchliche Handlungsfelder und Dienst der Pastorinnen und Pastoren des Haushaltes der Leitung und Verwaltung entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.

8 Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um mehr als 100.000 € überschreitet, erfordert nach Artikel 85 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung einen Beschluss der Kirchenleitung mit Einwilligung des Finanzausschusses. In Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Finanzausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Finanzausschuss zu informieren.

Unumgängliche außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahmen bedürfen keines Beschlusses der Kirchenleitung. Eine außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahme ist unumgänglich, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um weniger als 100.000 € überschreitet, darf vom jeweiligen Dezernat des Landeskirchenamtes durchgeführt werden, wenn die Finanzierung unter Einbeziehung der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage oder einer freien Rücklage gewährleistet ist.

9 Bewirtschaftungsvermerke

9.1 Außerordentliche Rücklagenbildung

Die Haushaltsplanung berücksichtigt die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage beim Haushalt Verteilung (Mandant 18) in Höhe von 0,8 % des Anteils für die Landeskirche nach Nr. 3 und Nr. 4.5 mit einem Betrag von 620.200 €. Diese Rücklage ist vorgesehen für Maßnahmen der Landeskirche aufgrund des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche.

9.2 Ausgleichsrücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)

Die Ausgleichsrücklage für die Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und den Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes wird im Haushalt Verteilung geführt und gleicht ein Minderaufkommen der geplanten Einnahmen aus. Überschüsse des Haushalts Verteilung sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen, bis ein Bestand von 60 %, bezogen auf die Schlüsselzuweisungen des Planungsjahres, erreicht ist. Diese Vorgabe ist weitreichender als die Sollvorgabe für die Ausgleichsrücklage nach § 68 Absatz 1 KRHhFVO (50 % an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangegangenen drei Haushaltsjahre). Darüber hinausgehende Überschüsse sind der freien Rücklage des Haushalts Verteilung zuzuführen.

9.3 Zweckgebundene Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)

Beim Haushalt Verteilung wird aus dem 45 Prozent-Anteil der zweckgebundenen Rücklage „Baumaßnahmen im Bereich von Leitung und Verwaltung“ ein Betrag in Höhe von 1 Mio. € und der freien Rücklage ein Betrag in Höhe von 500.000 € zugeführt.

9.4 Minderausgaben und Mehreinnahmen

Die Schlüsselzuweisungen des Haushaltes Leitung und Verwaltung (Mandant 6) werden in Höhe des Planansatzes bereitgestellt. Minderausgaben können in der jeweiligen Kostenstellengruppe oder Kostenstelle den Rücklagen zugeführt werden.

Sollten im Haushalt Verteilung (Mandant 18) Mehreinnahmen entstehen, so werden diese der Ausgleichsrücklage, der zweckgebundenen und der freien Rücklage des Haushaltes Verteilung zugeführt.

9.5 Fehlbetrag im Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung wird unter Berücksichtigung der geplanten Bilanzbewegungen ohne Fehlbetrag geplant.

Sollte sich in einer Kostenstellengruppe trotz des zugewiesenen Plananteils ein Defizit ergeben, so ist dieses durch die jeweiligen Rücklagen zu decken. Entsprechendes gilt für die zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 ohne den Haushalt des Personalkostenbudgets.

Vorsorglich ist eine Regelung vorzusehen, falls aufgrund eines Fehlbetrags eine Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich notwendig ist. Hierzu ist ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Ein Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

9.6 Verfügung über die Rücklagen

Die für die Kostenstellen verantwortlichen Stellen können über die zugehörigen Rücklagen verfügen. Zweckbindungen sind einzuhalten. Über die Personalkostenrücklage des Haushalts Leitung und Verwaltung entscheidet der Präsident des Landeskirchenamtes.

Der Kirchenleitung steht ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus der freien Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18) finanziert werden sollen. Über die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage nach Nr. 9.3 entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes. Bei Rücklagenentnahmen über 100.000 € ist die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich.

10 Budgetregeln der Hauptbereiche

- 10.1** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Budget hinsichtlich der Finanzmittel und Stellen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einsetzen und die Finanzierung der dem Budget zu Grunde gelegten Aufgaben und Ziele sicherstellen. Dabei sind insbesondere das Hauptbereichsgesetz, das Gebäudemanagementgesetz, das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung für die Haushaltsführung in der Nordkirche nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie die Budgetregeln einzuhalten. Über das jeweilige Hauptbereichsbudget hinaus können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, d. h. alle laufenden Aufwendungen (auch die in künftigen Perioden anfallenden Aufwendungen wie z. B. Altersteilzeitregelungen) und Investitionen sind daraus zu leisten.
- 10.2** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche sind gehalten, ihre mittelfristige Planung so auszurichten, dass sie auf Veränderungen reagieren und Vorgaben der zielorientierten Planung angemessen umsetzen können. Um flexible Planungen zu unterstützen, können die Hauptbereiche jeweils bis zu acht Projektstellen in ihre Stellenplanung aufnehmen. Bei der Stellenbesetzung sind die Bestimmungen nach Nr. 10.6 zu beachten.
- 10.3** Die Hauptbereiche müssen einen Prozentanteil an den Schlüsselzuweisungen nach Nr. 7.1 einem übergeordneten Fonds für hauptbereichsübergreifende Projekte verpflichtend zuführen und weisen dies durch eine Zuweisung an diesen Fonds aus. Die Prozentquote und die Ausnahmen von dieser Regelung werden in Nr. 10.9 festgelegt. Die Mittel sind nur unter Einhaltung von Nr. 10.6, nach Absprache mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen für entsprechende gemeinsame Programme, Projekte und Umsetzung von Zielen, einzusetzen. Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen legt das Verfahren über die Verwendung der Fondsmittel fest. Der Kirchenleitung steht im Rahmen der zielorientierten Planung ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus hauptbereichsübergreifenden Mitteln finanziert werden können.
- 10.4** Sollte aufgrund eines Fehlbetrages in einem Hauptbereich eine Darlehensaufnahme notwendig sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Der Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehensstilgung gefasst werden.
- 10.5** Die Hauptbereiche bilden Ausgleichsrücklagen, welchen Mittel zugeführt werden, bis der für den jeweiligen Hauptbereich definierte Mindestbestand, bezogen auf die Schlüsselzuweisung nach Nr. 7.2.2 des Planjahres, erreicht ist. Die Hauptbereichsleitungen oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG die Steuerungsgremien sind verpflichtet darzulegen, wie der Mindestbestand erreicht wird. Der Mindestbestand der Ausgleichsrücklage wird unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung wie folgt festgesetzt:

Haushalt Hauptbereich nach § 26 HBG	70 %
Haushalt Hauptbereich „ <i>Vertragliche Leistungen</i> “	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 27 HBG	70 %
Haushalt Hauptbereich nach § 28 HBG	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 29 HBG	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 30 HBG	80 %
Haushalt Hauptbereich nach § 31 HBG	60 %
Haushalt Hauptbereich nach § 32 HBG	60 %

Die freien Rücklagen der Arbeitsbereiche werden auf den Bestand der Ausgleichsrücklage angerechnet.

- 10.6** Für mehrjährige durch den Hauptbereich initiierte Projekte sind vor Projektbeginn 75 % der Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Mit Einwilligung des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes kann unter Berücksichtigung der Kirchensteuerprognose des Finanzdezernats der prozentuale Anteil im Einzelfall bis auf 50 % abgesenkt werden.

Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren kann die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG das Steuerungsgremium die Stellen im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Hauptbereichsgesetzes besetzen. Die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamtes hinsichtlich arbeits- und dienstrechtlicher Gesichtspunkte ist erforderlich.

- 10.7** Über die Entnahme von Rücklagen des Hauptbereiches entscheidet die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 5 Absatz 2 HBG das Steuerungsgremium im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- 10.8** Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 5 Absatz 2 HBG, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden, sind von den Budgetregeln nach Nr. 10.5 ausgenommen. Das Gleiche gilt für die Anteile an den Vertraglichen Leistungen des Hauptbereichs nach § 26 HBG, die nach feststehenden Prozentsätzen Dritten zugewiesen werden. Die Zuweisung von Mitteln an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke geschieht in der Erwartung, dass diese zur eigenverantwortlichen, vorsorgenden Finanzplanung verpflichtet sind. Die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke haben keinen Anspruch auf Zuweisungen aus den Rücklagen der Hauptbereiche.
- 10.9** Aus dem Anteil für die Hauptbereiche wird eine prozentuale Quote nach Nr. 7.1 dem Fonds für hauptbereichsübergreifende Mittel zugeführt. Für das Haushaltsjahr 2020 wird der nach Nr. 10.3 im Haushalt eines Hauptbereichs zu veranschlagende Anteil für hauptbereichsübergreifende Mittel auf 2,5 % festgesetzt.
Die Regeln nach Nr. 10.3 gelten nicht für den Haushalt Vertragliche Leistungen des Hauptbereiches nach § 26 HBG und die Zuführungen an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen nach § 15 Absatz 2 HBG, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden.
- 10.10** Das Steuerungsgremium des Hauptbereiches Mission und Ökumene legt aus den sich nach Nr. 4.3.2 und Nr. 4.5 ergebenden Mitteln nach eigenem Ermessen unter Beachtung bestehender Arbeitsbeziehungen einen Betrag zur Förderung von Osteuropaprojekten fest.
- 10.11** Die Aufteilung der nach Nr. 7.2.1 vorab bereitgestellten Mittel erfolgt nach Beratung der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche durch Beschluss des Landeskirchenamtes.
- 11 Stellenplan**
In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses eingerichtet werden.
- 12 Bürgschaften**
Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt, zu Lasten der Landeskirche Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen bis höchstens 2 Mio. € einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Landeskirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen; dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen.
Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 25 % des Ausfallrisikos haben.
- 13 Verzichtserklärung nach § 7 KBesG und § 11 KVersG**
Empfängerinnen oder Empfänger von Besoldung oder von Versorgungsbezügen können nach § 7 KBesG oder § 11 KVersG auf Teile ihrer Bezüge verzichten. Die durch Verzichtserklärung eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.
- 14 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds**
Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeit) übernommen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Versorgungshaushalt geleisteten Aufwendungen spätestens zum Ende des Haushaltsjahres aus.

15 Verpflichtungsermächtigungen

Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in den Jahresabschluss ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung sind ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand als Anlage zum Haushalt des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

16 Beauftragung des Finanzausschusses

16.1 Der Finanzausschuss der Landessynode wird beauftragt, den nach Nr. 2.2.2 dem Versorgungshaushalt zugeordneten Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung sowie die dem Haushalt der Leitung und Verwaltung zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und die Haushalte der Hauptbereiche nach Nr. 2.2.3.2 in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen.

16.2 Der Finanzausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird beauftragt, die Jahresabschlüsse der Haushalte nach Nr. 16.1 abzunehmen.

17 § 34 Absatz 4 KRHhFVO – Festlegung der zuständigen Stelle

Für den Bereich der Landeskirche wird das Landeskirchenamt als zuständige Stelle nach § 34 Absatz 4 KRHhFVO bestimmt.

18 § 7 Absatz 3 Finanzgesetz – Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland

Ab 2020 wird die Sonderzuweisung nach § 7 Absatz 3 Finanzgesetz an den Kirchenkreis Nordfriesland auf 0,2 % von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen festgesetzt. Die Sonderzuweisung muss jeweils nach drei Jahren überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

19 Kirchliche Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden

19.1 Die bisherige Gegenwertzahlung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird durch Darlehen finanziert. Für den jährlichen Kapitaldienst wird aus der Abrechnung der Clearingmittel des landeskirchlichen Anteils nach Nr. 7.2.2 ein Betrag von 1 Mio. € im Haushalt Verteilung bereitgestellt. Die nicht für den Kapitaldienst in Anspruch zu nehmenden Mittel sowie die bislang in der VBL-Rückstellung angesammelten Beträge sind einer Tilgungsrücklage beim Haushalt Verteilung zuzuführen.

19.2 Sollte im laufenden Haushaltsjahr der Gegenwert an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geleistet werden oder eine Umschuldung der für die geleistete Gegenwertzahlung aufgenommenen Darlehen erforderlich werden, so können zur Finanzierung die in der Tilgungsrücklage nach Nr. 19.1 angesammelten Beträge eingesetzt werden.

20 Veröffentlichung

Der Gesamthaushalt mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 17 (Bibliotheksraum), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerin, 9. März 2020

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: NK 0610- 3 – FH HI

**Rechtsverordnung
über pfarrdienstausbildungsrechtliche
Vorschriften
Vom 30. April 2020**

Aufgrund des § 8 Absatz 4, des § 9 Absatz 5 und Absatz 6 und des § 12 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 2) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

**Artikel 1
Rechtsverordnung über die Aufnahme
in das Vikariat
(Vikariatsaufnahmeverordnung
– VikAVO)**

§ 1

Bewerbung zur Aufnahme in das Vikariat

- (1) Der kirchliche Vorbereitungsdienst (Vikariat) beginnt zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die Bewerbung zur Aufnahme in das Vikariat zum 1. April eines Jahres erfolgt auf Antrag bis zum Ablauf des 15. Februar des Jahres, für die Aufnahme in das Vikariat zum 1. Oktober bis zum Ablauf des 15. Juli des Jahres beim Landeskirchenamt.
- (3) ¹Mit der Bewerbung sind die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 und 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen nachzuweisen. ²Soll das Vikariat in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis durchgeführt werden, soll die Bewerberin bzw. der Bewerber zu Beginn des Vikariats das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Promotion zum „Doctor theologiae“ (Dr. theol.) gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 erste Variante Pfarrdienstausbildungsgesetz oder mit einem vergleichbaren Abschluss legen Nachweise über das Hebraicum und eine Teilnahme an einem homiletischen Hauptseminar mit ihrer Bewerbung vor; sie sollen einen Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum in einer Kirchengemeinde erbringen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 zweite Variante Pfarrdienstausbildungsgesetz oder mit einem vergleichbaren Abschluss haben zusammen mit einem Nachweis über ihren Abschluss Nachweise über eine der Ausbildung entsprechende mindestens fünfjährige Berufstätigkeit, das Hebraicum und eine Teilnahme an einem homiletischen Hauptseminar mit ihrer Bewerbung vorzulegen; sie sollen einen Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum in einer Kirchengemeinde erbringen.
- (6) Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.

§ 2

Aufnahmegespräch

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstausbildungsgesetz findet vor der Entscheidung des Ausbildungsausschusses über die Aufnahme in das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ein Aufnahmegespräch statt.
- (2) ¹Das Aufnahmegespräch wird von einer Aufnahmekommission durchgeführt und dauert 60 Minuten. ²Es können mehrere Aufnahmekommissionen gebildet werden. ³Näheres zur Zusammensetzung der Aufnahmekommissionen regelt § 4.
- (3) Das Aufnahmegespräch besteht aus einem persönlichen Einzelgespräch und einem theologischen Gruppengespräch.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einem Aufnahmegespräch der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilgenommen haben und für ein Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von der Aufnahmekommission empfohlen wurden und das Vikariat insbesondere wegen einer Promotion oder Elternzeit nicht begonnen haben, können vom Ausbildungsausschuss von der Teilnahme an einem erneuten Aufnahmegespräch befreit werden. ²Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der Empfehlungen der damaligen Aufnahmekommission.

§ 3

Einladung zum Aufnahmegespräch

- (1) Über die Einladung zum Aufnahmegespräch nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 Pfarrdienstausbildungsgesetz entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Das Landeskirchenamt teilt den Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zu einem Aufnahmegespräch eingeladen werden, dies durch schriftlichen Bescheid im Sinne von § 8 Absatz 5 Pfarrdienstausbildungsgesetz mit.

§ 4

**Zusammensetzung der Kommissionen
für das Aufnahmegespräch**

- (1) ¹Die Mitglieder der Aufnahmekommissionen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Pfarrdienstausbildungsgesetz für jedes Jahr vom Ausbildungsausschuss neu berufen. ²Mitglieder der Kirchenleitung und Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamts, des Prediger- und Studienseminars und der Kirchenkreise können einer Aufnahmekommission angehören. ³Die Mitglieder sollen nicht den Prüfungskommissionen für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören.
- (2) Der Ausbildungsausschuss bestimmt die Vorsitzenden der Aufnahmekommissionen.

§ 5**Durchführung des Aufnahmegesprächs**

- (1) In dem Aufnahmegespräch ist gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 Pfarrdienstausbildungsgesetz die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat nachzuweisen. ²Die persönliche Eignung und Befähigung ist insbesondere anhand der Kriterien theologische Kompetenz, soziale Kompetenz, Leitungskompetenz und Fähigkeit zur Selbstreflexion nachzuweisen. ³Näheres zu den nachzuweisenden Kompetenzen regelt die Anlage zu dieser Rechtsverordnung.
- (2) Nach einer Einladung zu einem Aufnahmegespräch kann vom Landeskirchenamt ein Motivations schreiben und ein tabellarischer Lebenslauf angefordert werden.
- (3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche werden zu den Aufnahmegesprächen eingeladen.

§ 6**Entscheidungen der Aufnahmekommissionen**

- (1) Die Aufnahmekommissionen entscheiden nach Abschluss der Aufnahmegespräche, ob eine Empfehlung für das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ausgesprochen wird.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 richtet sich insbesondere nach den in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien in Verbindung mit der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.
- (3) Die Mitglieder der Aufnahmekommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Entscheidungen der Aufnahmekommissionen werden dem Ausbildungsausschuss vorgelegt.

§ 7**Auswahlverfahren**

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage von § 8 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz findet vor der Entscheidung des Ausbildungsausschusses über die Aufnahme in das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt und dauert 90 Minuten. ²Es können mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Näheres zur Zusammensetzung der Auswahlkommissionen regelt § 9.
- (3) Das Auswahlverfahren besteht aus einem Kolloquium und einem Auswahlgespräch. ²Das Kolloquium dauert 30 Minuten und das Auswahlgespräch 60 Minuten. ³Für das Auswahlgespräch gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einem Auswahlverfahren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilgenommen haben und für ein Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von der Auswahlkommission empfohlen wurden und das Vikariat insbesondere we-

gen einer Promotion oder Elternzeit nicht begonnen haben, können vom Ausbildungsausschuss von der Teilnahme an einem erneuten Auswahlverfahren befreit werden. ²Der Ausbildungsausschuss entscheidet nach Maßgabe der Entscheidung der damaligen Auswahlkommission.

§ 8**Einladung zum Auswahlverfahren**

- (1) Über die Einladung zum Auswahlverfahren nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Das Landeskirchenamt teilt den Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zu einem Auswahlverfahren eingeladen werden, dies durch schriftlichen Bescheid im Sinne von § 8 Absatz 5 Pfarrdienstausbildungsgesetz mit.

§ 9**Zusammensetzung der Kommissionen für das Auswahlverfahren**

- (1) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Pfarrdienstausbildungsgesetz für jedes Jahr vom Ausbildungsausschuss neu berufen. ²Einer Auswahlkommission gehört mindestens ein Mitglied der Prüfungskommissionen für die Erste Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an. ³Eine Bischöfin bzw. ein Bischof, Mitglieder der Kirchenleitung und Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamts, des Prediger- und Studienseminars und der Kirchenkreise können weitere Mitglieder der Auswahlkommissionen sein. ⁴Eine Auswahlkommission umfasst mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder.
- (2) Der Ausbildungsausschuss bestimmt die Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.

§ 10**Durchführung des Auswahlverfahrens**

- (1) In dem Auswahlverfahren ist gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 Pfarrdienstausbildungsgesetz die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat nachzuweisen. ²§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Das Landeskirchenamt fordert für das Kolloquium einen Predigt- bzw. Unterrichtsentwurf mit Vorarbeiten an oder benennt ein vorzubereitendes theologisches Thema.

§ 11**Entscheidungen der Auswahlkommissionen**

- ¹Die Auswahlkommissionen entscheiden nach Abschluss der Auswahlverfahren, ob eine Empfehlung für das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ausgesprochen wird. ²§ 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Stimmen-

gleichheit die Stimme des vorsitzenden Mitglieds entscheidet.

§ 12

Kriterien für die Aufnahme in das Vikariat

(1) Der Ausbildungsausschuss stellt die im Vikariat verfügbaren Plätze einschließlich der Plätze für das Vikariat im Ehrenamt nach der Vikariatssehnamsverordnung vom 9. März 2016 (KABl. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest.

(2) 90 Prozent der verfügbaren Vikariatsplätze werden in der Regel an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz vergeben.

(3) 10 Prozent der verfügbaren Vikariatsplätze können an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 8 Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz vergeben werden.

(4) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber für das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland empfohlen worden, als Vikariatsplätze vorhanden sind, richtet sich die Reihenfolge zur Aufnahme in das Vikariat nach den Absätzen 5 bis 7.

(5) Die Reihenfolge wird in zwei getrennten Listen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 festgestellt. Die Reihenfolge zur Aufnahme richtet sich dabei nach folgenden Kriterien

1. Abschlussnote;
2. Eintrag in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
3. weitere der Ausbildung zum Pfarrdienst förderlichen Qualifikationen, insbesondere eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, ein Zweitstudium oder eine Promotion, die jeweils abgeschlossen sind, einen Freiwilligendienst, ein Auslandsstudium, ein ökumenisch-missionarisches Stipendienjahr, ein mehrjähriges Ehrenamt, eine abgeschlossene Zusatzausbildung oder Erziehungs- oder Pflegezeiten, die im familiären Zusammenhang erbracht wurden.

(6) Zur Gewichtung werden den Kriterien nach Absatz 5 Punktzahlen nach folgender Maßgabe zugeordnet

1. für die Abschlussnote mit einem Durchschnitt von mindestens 1,5 werden neun Punkte;
mindestens 1,8 werden acht Punkte;
mindestens 2,1 werden sieben Punkte;
mindestens 2,5 werden fünf Punkte;
mindestens 2,8 werden vier Punkte;
mindestens 3,1 werden drei Punkte;
mindestens 3,4 wird ein Punkt
vergeben;
2. für die Kriterien nach Absatz 5 Nummer 2 bis 3 wird jeweils ein Punkt vergeben, insgesamt höchstens vier Punkte.

(7) ¹Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der jeweils höheren Punktzahl nach Maßgabe der nach § 12 Absatz 1 bis 3 festgelegten Plätze in das Vikariat aufgenommen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Abschlussnote, bei gleicher Abschlussnote das Los.

§ 13

Härtefallregelung

Der Ausbildungsausschuss kann abweichend von § 12 bis zu 10 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Vikariatsplätze aus sozialen Gründen, insbesondere aufgrund der familiären Situation, vergeben.

§ 14

Entscheidung über die Aufnahme in das Vikariat

(1) ¹Der Ausbildungsausschuss entscheidet auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 über die Aufnahme in das Vikariat. ²Die Entscheidung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Aufnahme zum nächstfolgenden Vikariat gerichtet sein.

(2) ¹Der Ausbildungsausschuss kann auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 feststellen, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland derzeit nicht nachgewiesen hat. ²Wird die Aufnahme in das Vikariat nach Satz 1 versagt, ist eine erneute Bewerbung nur ein weiteres Mal möglich.

(3) Das Landeskirchenamt teilt die Entscheidung des Ausbildungsausschusses über die nicht erfolgte Aufnahme in das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid im Sinne von § 8 Absatz 5 Pfarrdienstausbildungsgesetz mit.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einem Bewerbungsverfahren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemäß § 2 Vikariatsaufnahmeverordnung vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 28), die durch Rechtsverordnung vom 3. November 2017 (KABl. S. 530) geändert worden ist, teilgenommen haben, für ein Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugelassen wurden und das Vikariat insbesondere wegen einer Promotion oder Elternzeit nicht begonnen haben, können vom Ausbildungsausschuss von der Teilnahme an einem Aufnahmegespräch oder einem Auswahlverfahren befreit werden. ²Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der Beurteilungen und Empfehlungen der damaligen Kommission.

(2) ¹Abweichend von § 1 Absatz 2 und Absatz 3 sind mit der Bewerbung zur Aufnahme in das Vikariat zum 1. Oktober 2020 die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstausbildungsgesetz genann-

ten Voraussetzungen zum 31. August 2020 und mit der Bewerbung zur Aufnahme in das Vikariat zum 1. April 2021 zum 28. Februar 2021 nachzuweisen. ²Sofern die Abschlussnote zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme in das Vikariat noch nicht vorliegt, wird abweichend von § 12 Absatz 5 Nummer 1 die Note aus dem Durchschnitt der Summe aller Zwischenprüfungen berechnet, die nach § 12 Absatz 6 Nummer 1 mit der jeweiligen hälftigen Punktzahl gewertet wird. ³Eine nach Satz 2 erfolgte Aufnahmeentscheidung erfolgt bis zum Nachweis der in Satz 1 genannten Voraussetzungen unter Vorbehalt.

Anlage (zu § 5 Absatz 1 Satz 3) Kriterien für den Nachweis der persönlichen Eignung und Befähigung

1. Theologische Kompetenz
 - hat ein erkennbares theologisches Profil, kann seine theologischen Erkenntnisse verorten und in Beziehung zu anderen Positionen setzen,
 - bringt das christliche Wirklichkeitsverständnis in evangelischer Ausprägung mit eigenen Worten stimmig zur Sprache,
 - verknüpft biblische und kirchliche Überlieferung mit eigenen Erfahrungen,
 - setzt aktuelle politische oder gesellschaftliche Ereignisse in Beziehung zu Grundaussagen der christlichen Botschaft,
 - reflektiert Sachverhalte in Rückbindung an eigene theologische Glaubensüberzeugungen,
 - stellt eine eigene theologische Position verständlich dar.
2. Soziale Kompetenz
 - Konfliktfähigkeit:
 - gibt bei Problemen und Widerständen nicht gleich auf,
 - geht Kompromisse ein,
 - verarbeitet Anspannung;
 - Teamfähigkeit:
 - sorgt für eine gute Arbeitsatmosphäre,
 - achtet auf Ergebnisorientierung,
 - verfügt über ein Repertoire an Verhaltensweisen,
 - stellt eigene Arbeitsergebnisse in den Dienst der Gruppe,
 - ordnet sich dem Gruppenprozess nicht um jeden Preis unter,
 - kann sich auch zurücknehmen;
 - Kommunikationsfähigkeit:
 - Wertschätzender Umgang:
 - kommt in Kontakt mit anderen,
 - zeigt Interesse an der bzw. dem anderen und an deren bzw. dessen jeweiliger Position;
 - Sprachfähigkeit:
 - drückt sich klar und verständlich aus,

- trifft den richtigen Ton.
3. Leitungskompetenz
 - entwickelt Ideen und kommuniziert sie verständlich und überzeugend,
 - übernimmt Verantwortung,
 - begründet Entscheidungen,
 - erfasst neue Situationen, sucht Lösungen und ergreift Handlungschancen,
 - behält die Übersicht.
 4. Fähigkeit zur Selbstreflexion
 - lässt konstruktiven Umgang mit Rückmeldungen erkennen,
 - unterscheidet sachbezogene Kritik von Kritik an der Person,
 - übernimmt Verantwortung für eigene Fehler,
 - hat ein Gespür für die Situation, das eigene Auftreten und die eigenen Grenzen,
 - nimmt die eigenen Gefühle wahr und verbalisiert sie.

Artikel 2 Änderung der Promotionsförderungsverordnung

Die Promotionsförderungsverordnung vom 31. März 2014 (KABl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Rechtsverordnung
über die Förderung der Vorbereitung auf die
Erste Theologische Prüfung und von
Promotionen in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland
(Prüfungs- und Promotionsförderungsverordnung - PrüfPromFördVO)“**
2. Dem § 1 werden die folgenden §§ 1 bis 3 vorangestellt:

„§ 1 Prüfungsvorbereitungsförderung

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die Vorbereitung auf die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Ein Stipendium nach Absatz 1 wird nicht für die Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung gemäß § 18 VO Erste Theologische Prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 79) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 2 Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung gemäß § 1 Absatz 1 ist

1. ein schriftlicher Antrag,
2. eine durch das Theologische Prüfungsamt erteilte Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nach VO Erste Theologische Prüfung,

3. eine Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemäß Liste Theologiestudierende-Verwaltungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung mindestens seit einem Jahr vor Antragstellung und
4. die Teilnahme an einer Orientierungswoche am Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg.

§ 3

Leistungen

- (1) 1 Liegen die Voraussetzungen gemäß § 2 vor, wird ein Stipendium für eine Laufzeit von bis zu zehn Monaten in Höhe von 300 Euro monatlich gewährt. 2 Die Zahlung beginnt ab dem Monat der Antragstellung und endet spätestens mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - (2) Die Laufzeit des Stipendiums nach Absatz 1 verlängert sich um den Zeitraum des Mutterschutzes, jedoch nicht über den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum hinaus.
 - (3) Während einer Elternzeit ruhen die Laufzeit des Stipendiums und die Leistung nach Absatz 1.
 - (4) 1 Im Falle eines Rücktritts von der Ersten Theologischen Prüfung oder Versäumnisses gemäß § 15 VO Erste Theologische Prüfung wird die Zahlung des Stipendiums mit Ablauf des jeweiligen Monats eingestellt. 2 Sollten die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe vom Landeskirchenamt anerkannt werden, wird die Zahlung des Stipendiums wiederaufgenommen, jedoch nicht über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus.
3. Die bisherigen §§ 1 bis 3 werden die §§ 4 bis 6.
 4. Der bisherige § 4 wird § 7 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „benannt“ durch die Wörter „dem Landeskirchenamt zur Berufung vorgeschlagen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „benennende“ durch das Wort „berufende“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird das Wort „benannt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 bis 7 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Landeskirchenamt achtet bei der Berufung nach Satz 1 Nummer 1 darauf, dass verschiedene theologische Disziplinen vertreten sind. Die Berufung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.“
 5. Der bisherige § 5 wird § 8.
 6. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

- Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Ersten Theologischen Prüfung im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 vom Theologischen Prüfungsamt zugelassen worden sind, wird auf Antrag mit Wirkung vom 1. April 2020 das monatliche Stipendium gewährt.“
7. Der bisherige § 7 wird § 10.

Artikel 3

Änderung der

Vikariats Ehrenamtsverordnung

Die Vikariats Ehrenamtsverordnung vom 9. März 2016 (KABL. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „41“ durch die Angabe „37“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Aufnahme in das Vikariat im Ehrenamt gilt die Vikariatsaufnahmeverordnung vom 30. April 2020 (KABL. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, dass nach § 12 Absatz 1 Vikariatsaufnahmeverordnung der Ausbildungsausschuss die zusätzlich verfügbaren Vikariatsplätze für ein Vikariat im Ehrenamt feststellt.“

Artikel 4

Änderung der

Pastorenvorbereitungsdienstverordnung

Die Pastorenvorbereitungsdienstverordnung vom 11. Juni 2012 (KABL. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „29“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Regel dauert die Ausbildung

 1. in der Schule sechs Monate,
 2. in der Ortskirchengemeinde 17 Monate und
 3. in der Abschlussphase zwei Monate.

Die Ausbildungsphasen nach den Nummern 1 und 2 können sich zeitlich überschneiden.“
2. In § 9 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Theologischen Prüfungsamt“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) 1 Für Vikarinnen und Vikare, die sich am 31. März 2020 im Vorbereitungsdienst befinden,

findet § 2 in der Fassung vom 11. Juni 2012 (KABl. S. 106) weiterhin Anwendung. Im Falle einer Verlängerung des Vikariats gemäß § 20 Pfarrdienstausbildungsgesetz kann abweichend von Satz 1 der Vorbereitungsdienst nach § 2 dieser Rechtsverordnung fortgeführt werden, wenn durch einen individuellen Ausbildungsplan durch das Prediger- und Studienseminar sichergestellt ist, dass alle Ausbildungsteile vollständig absolviert werden können.“

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. die Vikariatsaufnahmeverordnung vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 28), die durch die Rechtsverordnung vom 3. November 2017 (KABl. S. 530) geändert worden ist;
 2. die Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst vom 18. Juli 2000 (KABl. S. 49) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der Ordnung für die Ausbildung und Prüfung der Prediger in der Evangelischen Kirche der Union – Predigerausbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. September 1978 (ABl. 1979 S. 2).

Schwerin, 30. April 2020

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G: LKND:123 – DAR Mk

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung Vom 28. April 2020

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1 Änderung der Vertretungskostenverordnung

§ 1 Absatz 3 Vertretungskostenverordnung vom 19. Februar 2016 (KABl. S. 102), die durch Rechtsverordnung vom 18. Januar 2017 (KABl. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „wenn sie nicht auf die Vergütung verzichten“ werden gestrichen.

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, die mit einem viertel Dienstumfang einen vorübergehenden Vertretungsdienst ausüben, erhalten für jeden vollen Monat je 300 Euro brutto. Auf die Vergütung nach den Sätzen 1 und 2 kann verzichtet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Schwerin, 28. April 2020

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:68 – DAR Lu

Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 18. Mai 2020

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes

In § 16 Absatz 1 Pastorenvertretungsgesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106), das durch Kirchengesetz vom 5. März 2018 (KABl. S. 158) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Die Anlage B (zu § 13) Nummer I zum Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Arbeitsbereichs Frauenwerk“ werden durch das Wort „Frauenwerks“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Landesjugendpastorin bzw. Landesjugendpastor
- als Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene -“

2. In Nummer 3 wird nach der Angabe „Leiterin bzw. Leiter des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit“ folgende Angabe angefügt: „Kommunikationsdirektorin bzw. Kommunikationsdirektor“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Schwerin, 28. April 2020

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:120:1 – DAR Lu

II. Bekanntmachungen

Friedhofssatzung für die vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Dithmarschen getragenen und durch das Friedhofswerk Dithmarschen (DFW) verwalteten Friedhöfe Vom 12. Februar 2020

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 25. Januar 2020 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines

- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
- § 21 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Wahlmöglichkeit
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung, unzulässige Gestaltung
- § 31 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 34 Fundamentierung und Befestigung
- § 35 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 36 Unterhaltung
- § 37 Entfernung

§ 38 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Ruheräume und Trauerfeiern

§ 39 Benutzung der Ruheräume

§ 40 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

§ 41 Haftung

§ 42 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 43 Übergangsregelung für alte Grabrechte

§ 44 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die vom Kirchenkreis Dithmarschen getragenen und durch das DFW verwalteten örtlichen Friedhöfe in ihrer jeweiligen Größe. Die dem DFW angeschlossenen Friedhöfe sind in der Anlage 1 zu der Satzung aufgeführt.

(2) Diese Friedhofssatzung gilt nicht für die vom Kirchenkreis Dithmarschen getragenen und durch das DFW verwalteten örtlichen Friedhöfe, die in Anlage 2 aufgeführt sind. Für diese bleiben die bisherigen Friedhofssatzungen der bisherigen Träger aufgrund der Besonderheiten dieser Friedhöfe bei Inkrafttreten dieser Satzung in Kraft.

(3) Die vom DFW verwalteten Friedhöfe dienen der Bestattung der Gemeindemitglieder der Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen sowie aller sonstigen Personen.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Die kirchlichen Friedhöfe sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, vertreten durch das DFW.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach der Organisationssatzung und dieser Friedhofssatzung für das DFW, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben ist das DFW beauftragt.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
8. zu lärmern und zu spielen,
9. Hunde unangeleint mitzubringen; deren Hinterlassenschaften sind zu entfernen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen.

(2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das

Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

(4) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(5) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

(8) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen im Original rechtzeitig anzumelden, dazu gehören u. a. Sterbefallbescheinigung bzw. Sterbeurkunde, Kremationsurkunde bzw. Urnenbegleitschein, Kostenübernahmeerklärung. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags.

§ 8**Särge und Urnen**

(1) 1Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. 2Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. 3Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. 4Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) 1Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. 2Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) 1Särge sollen höchstens 2,05 Meter lang, im Mittelmaß 0,70 Meter hoch und 0,70 Meter breit sein. 2Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9**Ruhezeit**

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre,
- für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre,
- für Urnen 20 Jahre und
- für Fehl- und Totgeburten 10 Jahre.

(2) Abweichend von den vorgenannten allgemeinen Ruhezeiten werden die Ruhezeiten für örtliche Friedhöfe in Anlage 1 zur Satzung geregelt.

§ 10**Ausheben und Schließen der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.

(4) Vor dem Ausheben von Gräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, alle zur Durchführung der Bestattung notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, die über die übliche Vorbereitung der Grabarbeiten hinaus erforderlich sind (z. B. Entfernung von Grabsteinen und Gittern).

(5) 1Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Absatz 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör oder die Bepflanzung vom Friedhofspersonal entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten. 2Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 11**Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) 1Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. 2Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person. 3Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) 1Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. 2Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

(4) 1Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. 2Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) 1Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. 2Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) ¹Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. ²An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) ¹Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. ²Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) ¹Die Grabstätten werden angelegt als

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Urnenreihengrabstätten,
4. Urnenwahlgrabstätten,
5. Gemeinschaftsgrabstätten

²Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

(6) ¹Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

1. Grabstätten für Erdbestattungen
 - bei einer Sarglänge bis 120 cm
Länge: 125 cm Breite: 60 cm
 - bei einer Sarglänge über 110 cm
Länge: 210 cm Breite: 110 cm
2. Urnengrabstätten nach Absatz 5 Nummer 4 bis 5
Länge: 50 cm Breite: 50 cm

²Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) ¹Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. ²Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) ¹In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. ²Der Friedhofsträger kann in Ausnah-

mefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten – Nutzungsrecht – Erweiterung des Nutzungsrechtes

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen und bzw. oder Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) ¹Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. ²Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. ³Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. ⁴Die Entziehung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) ¹In jeder Grabbreite darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne bestattet werden. ²Die Friedhofsverwaltung kann gegen Entrichtung einer Gebühr einen Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder bis zu zwei Urnen zusätzlich genehmigen (Erweiterung des Nutzungsrechtes). ³In Ausnahmefällen kann je nach den bestehenden örtlichen Regelungen hiervon abgewichen werden.

(4) ¹In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. ²Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 15

Nutzungszeit von Wahlgrabstätten – Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) ¹Die Nutzungszeit richtet sich nach der Ruhezeit gemäß § 9 dieser Satzung. ²Im Falle der allgemeinen Ruhezeit beträgt sie 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. ³Das Nutzungsrecht kann auf Antrag

nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. ⁴Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) ¹Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. ²Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.

(3) ¹Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. ²Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) ¹Sind auf dem jeweiligen Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2 – Reservierung einer Grabstätte) oder nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. ²Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) ¹Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. ²Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) ¹Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. ²Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge.

(3) ¹Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. ²Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) ¹Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. ²Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(2) ¹Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. ²Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

¹Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. ²Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger. ³Der Friedhofsträger kann auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal errichten oder einheitliche Grabplatten vorsehen.

⁴Als Inschrift können Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen werden.

§ 21

Registerführung

¹Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten. ²Dies kann elektronisch erfolgen.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.

(2) ¹Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. ²Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften

auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) ¹Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. ²Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. ³Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(3) ¹Grundsätzlich nicht zugelassen sind insbesondere Schrittplatten und auch Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff. ²Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Folie, Vlies, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.

(4) Grundsätzlich sind für die Grabeinfassungen nur Kanten aus Wesersandstein zulässig, auf Antrag können auch andere Natursteine wie z. B. Granit verwendet werden.

(5) ¹Grababdeckungen sind auf Antrag mit Natursteinplatten für maximal 2/3 der Grabfläche möglich. ²Ausnahmen können, wenn es die örtlichen Regelungen zulassen, bei Gräbern mit gemauerten Grüften genehmigt werden.

(6) Weitergehende Regelungen zur Gestaltung werden durch eine vom Träger zu erlassende Satzung und einen Gestaltungsplan geregelt.

§ 25

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: Rasenreihen- und Rasenwahlgrabfelder.

(2) ¹Die Grabstätten sollen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und so durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. ²Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können durch eine Satzung und durch Gestaltungspläne getroffen werden (§ 24 Absatz 6 gilt entsprechend).

(3) Grababdeckungen mit Kiesel oder Natursteinplatten u. ä. sind in Grabfeldern ohne Grabeinfassungen nicht zulässig.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) ¹Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. ²Es sollen keine importierten Grabsteine verwenden

det werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) ¹Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. ²Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

(3) Es ist nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte zulässig.

(4) Das Grabmal ist in Form und Größe an die jeweilige Grabstätte anzupassen.

(5) Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in einer Gestaltungssatzung, einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie den Gestaltungsplänen der einzelnen Friedhöfe getroffen (§ 24 Absatz 6 gilt entsprechend).

§ 27

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: Rasenreihen- und Rasenwahlgrabfelder.

(2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(4) ¹Nach Maßgabe einer Gestaltungssatzung und eines Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. ²Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden.

(5) In einer Gestaltungssatzung und einem Gestaltungsplan können Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(6) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(7) ¹Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen. ²Daneben können weitere zusätzliche Gestaltungsvorschriften für den jeweiligen Friedhof in einer Gestaltungssatzung und durch einen Gestaltungsplan getroffen werden (§ 24 Absatz 6 gilt entsprechend).

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

(1) ¹Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. ²Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. ³Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. ⁴Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(3) ¹Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. ²Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

(4) ¹Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. ²Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

§ 29

Grabpflege, Grab schmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) ¹Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30

Vernachlässigung, unzulässige Gestaltung

(1) ¹Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. ²Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. ³Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt wer-

den. ⁴Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) ¹Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. ²Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. ³In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen. ⁴Eventuell entstehende Kosten für das Abräumen der Grabstätte werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

(3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten oder entsprechende Urnengrabstätten umgebettet werden.

(4) ¹Bei unzulässigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. ³Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 31

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32

Zustimmungserfordernis

(1) ¹Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. ³Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) ¹Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

²In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) ¹Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Grababdeckungen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 33

Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) ¹Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag oder ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. ²Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Für sonstige bauliche Anlagen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34

Fundamentierung und Befestigung

(1) ¹Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 35

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§ 36**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. ²Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. ³Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. ⁴Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. ²Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. ⁴Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 37**Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. ²Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. ³Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. ⁴Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 38**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder Denkmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten,

das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII. Ruheräume und Trauerfeiern**§ 39****Benutzung der Ruheräume**

(1) Die Ruheräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. ²Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Ruheraum aufgestellt. ²Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

(4) Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

§ 40**Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen und Feierräume zur Verfügung.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der verstorbenen Person eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren**§ 41****Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 42**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 43

Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

1) Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte 25 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird. 2) Bei der Übertragung des Friedhofs auf einen anderen Friedhofsträger als Rechtsnachfolger gelten die Laufzeiten und Fristen nach Satz 1 auf der Grundlage der letzten gültigen Friedhofssatzung des vorherigen Trägers.

§ 44

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 1. Dezember 2017 außer Kraft.

(2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Meldorf, 12. Februar 2020

Propst Dr. Andreas
Crystall

Henning Harders

(L. S.)

(Vorsitzender des
Kirchenkreisrates)

(weiteres
Mitglied
Kirchenkreisrat)

*

Anlage 1

zur Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Friedhofswerkes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 12. Februar 2020

Gemäß § 1 der gültigen Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Friedhofswerkes – DFW – des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen werden nachfolgende örtliche Friedhöfe vom DFW getragen und verwaltet:

1. Friedhof Heide mit den Friedhofsbereichen:

a) St. Johannes-Friedhof (Südfriedhof) in 25746 Heide, Lobeskampweg 4 – Hauptfriedhofsverwaltung – mit folgenden Grundstückflächen:

- | | | | |
|------|--------------|---------------------------|--------|
| I. | Flurstück | Gemarkung | Heide, |
| | 3323-16-9/1 | mit 46.968 m ² | |
| II. | Flurstück | Gemarkung | Heide, |
| | 3323-16-9/2 | mit 543 m ² | |
| III. | Flurstück | Gemarkung | Heide, |
| | 3323-16-11/2 | mit 19.600 m ² | |

b) Zütphenfriedhof (Nordfriedhof) in 25746 Heide, Weddingstedter Str. 26, verwaltet über

die Hauptfriedhofsverwaltung mit folgenden Grundstücksflächen:

- | | | | |
|-----|--------------|---------------------------|--------|
| I. | Flurstück | Gemarkung | Heide, |
| | 3323-4-107/4 | mit 6.540 m ² | |
| II. | Flurstück | Gemarkung | Heide, |
| | 3323-20-22/1 | mit 38.066 m ² | |

2. Friedhof Neuenkirchen, Karkenweg 7, 25792 Neuenkirchen
3. Friedhof Hemme, Dorfstr. 7, 25774 Hemme
4. Friedhof Lohe-Rickelshof, Kirchenallee 12, 25746 Lohe-Rickelshof

Gemäß § 9 Absatz 2 der gültigen Friedhofssatzung werden für nachfolgende örtliche Friedhöfe abweichende Ruhezeiten festgesetzt:

1. Friedhof Heide; keine
2. Friedhof Neuenkirchen; keine
3. Friedhof Hemme; Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre
4. Friedhof Lohe-Rickelshof; Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 27. April 2020 (Az.: 82 Kkr. Dithmarschen – R Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 6. Mai 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Steinhäuser

Az.: 82 Kkr. Dithmarschen – R Ste

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW) Vom 12. Februar 2020

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 25. Januar 2020 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Das DFW ist eine unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen. 2) Für die Benutzung der vom DFW verwalteten Friedhöfe sowie für sonstige

in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen hat die Trägerschaft für die von ihm verwalteten Friedhöfe jeweils durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Rechtsnachfolger von den bisherigen Friedhofsträgern übernommen.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. ²Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) ¹Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. ²§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) ¹Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) ¹Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Voll-

streckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarife

(1) Für die vom DFW verwalteten Friedhöfe werden Gebühren nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifen erhoben.

(2) Für die vom DFW verwalteten Friedhöfe, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, bleiben die Gebührentarife der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der bisherigen Träger in Kraft.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in dieser Friedhofsgebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Friedhofsgebühren für die jeweilige Nutzungszeit gemäß Friedhofssatzung.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren anlässlich einer Beisetzung ist das Datum des aktuellen Sterbefalls, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, festgesetzt und erhoben.

(4) ¹Unbelegte Gräber können nur auf Antrag an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. ²Umtausch ist ausgeschlossen. ³Eine Kostenerstattung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten zehn Jahren nach Neuvergabe des Nutzungsrechts möglich. ⁴Bei positivem Bescheid werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Prozent des zu erstattenden Betrages und die für das Abräumen der Grabstätte entstehenden Kosten vom Erstattungsbetrag einbehalten. ⁵Bei Ausbettungen aus einem Reihengrab werden die gezahlten Nutzungsgebühren nicht zurückerstattet.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

(1) ¹Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt. ²Zusatzkosten für Grabpflegen, Kosten für Gedenktafeln und Sonderleistungen werden in der jeweils aktuellen Preisliste für Serviceleistungen erfasst.

(2) ¹Die Kosten für die Einrichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung. ²Sie werden vom Rentamt des Kirchenkreises Dithmarschen gesondert festgelegt.

§ 9

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. Dezember 2017 außer Kraft.

Diese Satzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, unter „Einrichtungen Friedhofswerk“: www.kirche-dithmarschen veröffentlicht.

Meldorf, 12. Februar 2020

Propst Dr. Andreas
Crystall

(L. S.)

(Vorsitzender des
Kirchenkreisesrates)

*

Henning Harders

(weiteres
Mitglied
Kirchenkreisrat)

Anlage 1**zur Friedhofsgebührensatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 12. Februar 2020.**

Die Gebührentarife gemäß § 6 der Friedhofsgebührensatzung werden für die nachfolgenden Friedhöfe wie folgt festgelegt:

1. Friedhof Heide, Lobeskampweg 4, 25746 Heide mit den Friedhöfen
 - a) St. Johannes-Friedhof (Südfriedhof), Lobeskampweg 4, 25746 Heide
 - b) Zütphenfriedhof (Nordfriedhof), Weddingstedter Str. 26, 25746 Heide
(siehe Anlage 1. Nr. 1)
2. Friedhof Neuenkirchen, mit dem Friedhof Karkenweg 7, 25792 Neuenkirchen
(siehe Anlage 1. Nr. 2)
3. Friedhof Hemme, mit dem Friedhof Karkenweg 7, 25792 Neuenkirchen
(siehe Anlage 1. Nr. 3)
4. Friedhof Lohe-Rickelshof, mit dem Friedhof Kirchenallee 12, 25746 Lohe-Rickelshof
(siehe Anlage 1. Nr. 4)

Zu Anlage 1. Nr. 1

zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW) vom 12. Februar 2020

hier:

**Friedhöfe in Heide
(St. Johannes- und Zütphenfriedhof)**

gemäß § 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre 350 Euro
 - b) Rasenreihengrab mit Pflanzbeet für 25 Jahre 1100 Euro
 - c) Rasenreihengrab (ganz in grün) mit Stauden für 25 Jahre 1750 Euro
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite –
 - a) Wahlgrabstätte herkömmlich 750 Euro
 - b) Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet 1200 Euro
 - c) Rasenwahlgrab (ganz in grün) mit Stauden 2000 Euro
 - d) Urnenwahlgrab im Rondell 2100 Euro
 - e) im Muslimischen Gräberfeld mit Steinkante 1400 Euro
 - f) im Muslimischen Gräberfeld mit Steinkante mit Stauden 2450 Euro
3. Wahlgrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld mit Gedenkstein und Gravur für 25 Jahre
 - a) für Särge 2300 Euro
 - b) für Urnen 1950 Euro
4. Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre – anonym – 850 Euro
5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges 400 Euro
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 a bis f und Absatz 3 a bis b berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- | | | |
|----|--|---------|
| 7. | Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter Absatz 2a für jede Grabbreite pro Jahre | 15 Euro |
|----|--|---------|

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofsatzung | 25 Euro |
| 2. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit über 1,20 m | 95 Euro |
| b) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m | 70 Euro |
| c) | eines liegenden Grabmals | 40 Euro |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden | 50 Euro |
| 4. | Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit, je Grabbreite und Jahr | 60 Euro |
| 5. | Verwaltungsgebühr nach Arbeitsaufwand pro Stunden | 60 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für eine Bestattung | |
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 190 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 520 Euro |
| c) | einer Urne | 210 Euro |
| d) | einer Urne im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld | 80 Euro |
| e) | einer Fehl- oder Totgeburt | 80 Euro |
| 2. | Für die Ausgrabung | |
| a) | gemäß Aufwand pro Arbeitsstunde | 45 Euro |
| b) | einer Urne | 250 Euro |
| 3. | Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite | 210 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung des Ruheraumes, | |
| a) | mit Zugang | 130 Euro |

- | | | |
|----|---|----------|
| b) | ohne Zugang | 100 Euro |
| 2. | Gebühr für die Benutzung des Klimaraumes, je Tag | 25 Euro |
| 3. | Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle | 245 Euro |
| 4. | Gebühr für die Benutzung des Feierraumes | 100 Euro |
| 5. | Gebühr für eine Namenstafel im Garten der Erinnerung für 25 Jahre | 210 Euro |

Zu Anlage 1 Nr. 2

zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW) / Stand 12. Januar 2019

hier:

Friedhof in Neuenkirchen

gemäß § 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite – | |
| a) | Wahlgrabstätte herkömmlich | 850 Euro |
| b) | Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet | 1550 Euro |
| c) | Rasenwahlgrab (ganz in grün) mit Stauden | 2200 Euro |
| d) | Urnenwahlgrab im Rondell | 2600 Euro |
| 2. | Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges | 455 Euro |
| 3. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. | |
| a) | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 1 a bis d berechnet. | |
| b) | Grabstätte in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld in Rasenlage – je Jahr und Grabbreite – | 70 Euro |
- Diese Gebühr gilt nur für bestehende Nutzungsrechte. Ein Neuerwerb von Grabstätten dieser Grabart ist nicht mehr möglich.

Beim Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- | | | |
|----|--|---------|
| 4. | Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter Absatz 1a für jede Grabbreite pro Jahre | 25 Euro |
|----|--|---------|

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofsatzung | 30 Euro |
| 2. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit über 1,20 m | 95 Euro |
| b) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m | 80 Euro |
| c) | eines liegenden Grabmals | 60 Euro |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden | 60 Euro |
| 4. | Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit, je Grabbreite und Jahr | 60 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Für eine Bestattung | |
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 300 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 550 Euro |
| c) | einer Urne | 210 Euro |
| 2. | Für die Ausgrabung | |
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 850 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 1700 Euro |
| c) | einer Urne | 250 Euro |
| 3. | Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite | 290 Euro |

Zu Anlage 1 Nr. 3

zu Anlage 1. Nr. 3 zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW) / Stand 23. Mai 2019

hier: Friedhof in Hemme Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Urnen-Reihengrabstätten für 20 Jahre | |
| a) | Rasenreihengrab mit Pflanzbeet | 1500 Euro |
| b) | Rasenreihengrab (ganz in grün) mit Stauden | 2000 Euro |
| 2. | Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabbreite für die Beisetzung eines Sarges und bzw. oder einer Urne: | |
| a) | Wahlgrabstätte herkömmlich | 1020 Euro |
| b) | Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet | 1860 Euro |
| c) | Rasenwahlgrab (ganz in grün) mit Stauden | 2640 Euro |
| 3. | Urnenwahlgrab für 20 Jahre für die Beisetzung bis zu 2 Urnen . | |
| a) | Urnenwahlgrab im Rondell | 2300 Euro |
| 4. | Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges | 455 Euro |
| 5. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. | |

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 und 3 berechnet.

Beim Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- | | | |
|----|--|---------|
| 6. | Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter Absatz 2a für jede Grabbreite pro Jahre | 25 Euro |
|----|--|---------|

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssetzung | 30 Euro |
| 2. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit über 1,20 m | 95 Euro |
| b) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m | 80 Euro |
| c) | eines liegenden Grabmals | 60 Euro |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden | 60 Euro |
| 4. | Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit, je Grabbreite und Jahr | 60 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Für eine Bestattung | |
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 300 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 550 Euro |
| c) | einer Urne | 210 Euro |
| 2. | Für die Ausgrabung | |
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 850 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 1700 Euro |
| c) | einer Urne | |
| 3. | Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite | 290 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------|
| 1. | Nutzung Aufbahrungshalle/Ruheraum | |
| a) | Mit Zugang | 150 Euro |
| b) | Ohne Zugang | 100 Euro |

Zu Anlage 1 Nr. 4

zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW) / Stand 14. November 2019

hier:

Friedhof in Lohe-Rickelshof

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Reihengrabstätte | |
| a) | für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 450 Euro |
| 2. | Wahlgrabstätte für 30 Jahre – je Grabbreite – | |
| a) | Wahlgrabstätte herkömmlich | 950 Euro |
| b) | Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet | 1620 Euro |
| c) | Rasenwahlgrab (ganz in grün) mit Stauden | 2600 Euro |
| 3. | Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre – je Grabbreite – | |
| a) | Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen | 1500 Euro |
| b) | Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen (ganz in grün) mit Stauden | 2300 Euro |
| c) | Gemeinschaftsgrabfeld mit Gedenkstein und Gravur für eine Urne | 1850 Euro |
| 4. | Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre – anonym – | 1500 Euro |
| 5. | Für die erweiterte Nutzung einer belegten Grabstätte mit einer Urne oder eines Kindersarges | 320 Euro |
| 6. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 a bis c und Absatz 3 a bis c berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |
| 7. | Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter Absatz 2a für jede Grabbreite p. a. | 25 Euro |

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofsatzung | 30 Euro |
| 2. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m | 80 Euro |
| b) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit ab 1,20 m | 95 Euro |
| c) | eines liegenden Grabmals | 50 Euro |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden | 50 Euro |
| 4. | Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit, je Grabbreite und Jahr | 60 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Für eine Bestattung | |
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 300 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 480 Euro |
| c) | einer Urne | 220 Euro |
| d) | einer Urne im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld | 170 Euro |
| 2. | Für die Ausgrabung | |
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 480 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 1800 Euro |
| c) | einer Urne | 260 Euro |
| 3. | Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite | 200 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Sarg, | |
| a) | mit Zugang | 140 Euro |
| b) | ohne Zugang | 110 Euro |
| 2. | Gebühr für die Trauerfeierlichkeit von Nichtmitgliedern der Ev.-Luth. Kirche in dem Kirchgebäude, soweit der Friedhofsträger für die Vergabe des Kirchgebäudes zuständig ist. | 100 Euro |

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 27. April 2020 (Az.: 82 Kkr. Dithmarschen – R Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 6. Mai 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Steinhäuser

Az.: 82 Kkr. Dithmarschen – R Ste

*

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 13. März 2020

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 21. Februar 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 24. November 2016 (KABl. 2017 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebührensschuldner

1Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. 2Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) 1Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). 2Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief schriftlich bekannt gegeben.

(2) 1Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. 2Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. 3Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) 1Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. 2§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) 1Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. 2Im Übrigen gelten die Be-

stimmungen des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.“

3. In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „0,5“ durch „1“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Grabfeldunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | | |
|--------|--|------------|
| 1. | Reihengrabstätte
(in Rasenlage einschl. Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung) | |
| 1.1. | für Särge für 25 Jahre | 1.529,00 € |
| 1.2. | für Urnen für 20 Jahre | 963,00 € |
| 1.2.1. | einmalige Verlängerung um 10 Jahre | 481,00 € |
| 2. | Gemeinschaftsgrabfelder mit Grabfeldunterhaltung | |
| 2.1. | Urnengemeinschaftsgrab in Rasen für 20 Jahre | 689,00 € |
| 2.2. | Urnengemeinschaftsgrab in Rasen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein einschl. Beschriftung | |
| 2.2.1. | für 20 Jahre (1 Urne) | 1.711,00 € |
| 2.2.2. | für 40 Jahre (2 Urnen) | 2.786,00 € |
| 2.3. | Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder für 10 Jahre | 306,00 € |
| 3. | Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite | |
| 3.1. | Gebührengruppe I | 1.773,00 € |
| 3.2. | Gebührengruppe II für Grabstätten auf gesperrten Feldern | 2.119,00 € |
| 4. | Rasenwahlgrabstätte (einschl. Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre je Grabbreite) | 2.880,00 € |
| 5. | Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite | 1.453,00 € |
| 6. | Baumgrabstätte als Urnenwahlgrabstätte | 4.649,00 € |

7.	Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50 Prozent der Gebühr von Nummer 3. bis 6.)	2.1. ohne Begleitung 2.2. mit Begleitung	158,00 € 248,00 €
8.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Nummer 3. bis 6. berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	1. für die Begleitung einer Beisetzung eines Sarges oder einer Aschurne in einem Mausoleum oder einer gemauerten Grabstätte 2. für das Aufhügeln einer 2.1. Sargwahlgrabstätten je Grabbreite – soweit nicht bereits durch die Gebühr unter Absatz 1 Nummer 1 und 4. abgegolten – 2.2. Urnenwahlgrabstätten je Grabbreite 3. für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.) 4. für die Benutzung eines Leichenraumes 5. für die Benutzung eines Leichenraumes für eine offene Aufbahrung eines Toten 6. für die Benutzung eines Abschiedsraumes (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.) 7. für die Verpackung und den Versand oder die Überführung einer Urne 8. für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen einschließlich verfüllen der Flächen 8.1. für ein liegendes Grabmal 8.2. für ein stehendes Grabmal einschließlich Fundament 8.3. bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gemäß der Friedhofssatzung überschreiten werden Gebühren gemäß § 7 der Friedhofsgebührensatzung erhoben	56,00 € 140,00 € 72,00 € 165,00 € 189,00 € 236,00 € 127,00 € 51,00 € 78,00 € 197,00 €
(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:			
1.	die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde	30,00 €	
2.	Genehmigung von Anträgen außer zu Nummer 3 und 4.	37,00 €	
3.	die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung	81,00 €	
4.	die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung, Auflegung oder Errichtung:		
4.1.	eines stehenden Grabmales einschl. der Prüfung der Standfestigkeit	177,00 €	
4.2.	eines liegenden Grabmales	68,00 €	
4.3.	einer Grabeinfassung je Grabstätte	47,00 €	
(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dieses sind			
1.	für eine Erdbestattung :		
1.1.	in einer Reihengrabstätte für Särge	462,00 €	
1.2.	in einer Wahlgrabstätte für Särge	575,00 €	
1.3.	in einer Grabstätte für perinatal Verstorbener	270,00 €	
2.	für eine Urnenbeisetzung:		
(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben			

- | | | |
|------|---|----------|
| 8.4. | für eine Grabeinfassung je Grabstätte | 57,00 € |
| 9. | nach Nummer 9.1 bis 9.4. als Vorauszahlung auf die späteren Abräumkosten bei Reihengrabstätten, wenn ein entsprechender Grabmalantrag genehmigt wird. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird (Bankbürgschaft). | |
| 9.1. | für ein liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 20 Jahre | 83,00 € |
| 9.2. | für ein liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 25 Jahre | 85,00 € |
| 9.3. | für ein stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 20 Jahre | 209,00 € |
| 9.4. | für ein stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 25 Jahre | 212,00 € |

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

- | | | |
|----|-----------------------------|------------|
| 1. | die Ausgrabung einer Leiche | 1.312,00 € |
| 2. | die Ausgrabung einer Urne | 225,00 € |
5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 6. Mai 2020 (Az.: 82 Kkr.Altholstein – R Ste) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 13. März 2020

Pröpstin Almut
Witt

Propst Stefan
Block

(L. S.)

(Vorsitzendes
Mitglied des
Kirchenkreisrates)

(Mitglied
Kirchenkreisrat)

Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
– Kirchenkreisrat –

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 6. Mai 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Steinhäuser

Az.: 82 Kkr. Altholstein – R Ste

**Zweite Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für die Friedhöfe
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein
Vom 13. März 2020**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 21. Februar 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 24. November 2016 (KABl. 2017 Seite 34) in der Fassung vom 30. Juni 2017 (KABl. 2017 Seite 459) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter I. Allgemeine Vorschriften zu § 3 das Wort „Außerdienststellung“ durch das Wort „Schließung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.

(2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

(3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.“

3. In § 5 Absatz 2 wird der Buchstabe i) neu gefasst, Buchstabe j) angefügt und im Satz 2 die Wörter „ihrer Ordnung“ durch „dieser Satzung“ ersetzt:

„i) Hunde unangeleint mitzubringen und Tiere außerhalb der vom Friedhof bestimmten Stellen zu füttern und

„j) Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Verwaltung. Die Verwaltung kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen nachweisen und
- b) der Verwaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Verwaltung den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann die Verwaltung auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Verwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterialien entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Zulassung kann durch die Verwaltung widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.“
5. In § 8 Absatz 7 wird Satz 3 neu gefasst und werden die Sätze 4 und 5 angefügt:
- „In Baumgrabstätten (§ 19 Absatz 3) und in Grabstätten im naturnahen Grabfeld (§ 19 Absatz 4) dürfen nur biologisch abbaubare Aschekapseln beigesetzt werden. Über- oder Schmuckurnen sind nur zulässig, wenn sie biologisch abbaubar sind. Die Verwaltung kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.“
6. In § 12 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Der Flächenbewuchs ist bei Beendigung des Nutzungsrechtes auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte zu entfernen. Die vom Flächenbewuchs befreite Grabstätte ist auf das umliegende Bodenniveau mit Erde aufzufüllen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die nutzungsberechtigte Person den Flächenbewuchs innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen. Die Einzelheiten sind mit der Verwaltung schriftlich abzustimmen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Verwaltung erfolgt, geht der Flächenbewuchs entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann den Flächenbewuchs von der Grabstätte entfernen und die nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Ist keine nutzungsberechtigte Person vorhanden, kann die Verwaltung die Kostenerstattung von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat.“
7. In § 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) In Sargwahlgrabstätten im naturnahen Grabfeld darf je Grabbreite nur eine Leiche bestattet werden (Absatz 3 gilt entsprechend). Die Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet. Die Anlage soll einen einheitlichen, natürlichen Charakter haben. Die Unterhaltung und Pflege einschließlich der Gehölze und Bäume wird ausschließlich durch die Verwaltung durchgeführt.
- Grabschmuck jeglicher Art, sowie das Behängen von Bäumen ist auf diesen Grabstätten nicht gestattet. Grabschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (§ 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend) abgelegt werden. Zur individuellen Kennzeichnung der Grabstätte kann ein Grabmal errichtet oder aufgelegt werden. Dieses sollte sich harmonisch in das naturnah gestaltete Grabfeld einfügen.“
8. In § 19 wird nach Absatz 3 der nachfolgende Absatz 4 eingefügt und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5:
- „(4) Urnenwahlgrabstätten im naturnahen Grabfeld werden angelegt für zwei Urnenbeisetzungen. Die Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet. Die Anlage soll einen einheitlichen, natürlichen Charakter haben. Die Unterhaltung und Pflege einschließlich der Gehölze und Bäume wird ausschließlich durch die Verwaltung durchgeführt.
- Grabschmuck jeglicher Art, sowie das Behängen von Bäumen ist auf diesen Grabstätten nicht gestattet. Grabschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (§ 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend) abgelegt werden.
- Zur individuellen Kennzeichnung der Grabstätte kann ein Grabmal errichtet oder aufgelegt werden. Dieses sollte sich harmonisch in das naturnah gestaltete Grabfeld einfügen.“
9. In § 26 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- „(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nicht für folgende Grabfelder: Südfriedhof: Feld: DII, Parkfriedhof Eichhof: Feld: 35, Friedhof Elmschenhagen: Feld: 35, Friedhof Neumühlen-Dietrichsdorf: Feld: 2 und Friedhof Holtenau: Feld: 9.“
10. In § 28 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- „(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nicht für folgende Grabfelder: Südfriedhof: Feld: DII, Parkfriedhof Eichhof: Feld: 35, Friedhof Elmschenhagen: Feld: 35, Friedhof Neumühlen-Dietrichsdorf: Feld: 2 und Friedhof Holtenau: Feld: 9.“
- und in Absatz 6 Buchstabe b) wird nach den Worten „liegende Grabmale“ die Zahl „0,20“ durch „0,15“ ersetzt.

11. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33

Prüfung durch die Verwaltung

(1) Die Verwaltung kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Verwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen.

Bei bereits errichteten Grabmalen kann die Verwaltung nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 32 Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Verwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Person auf deren Kosten entfernen zu lassen.“

12. In § 37 wird der Absatz 2 neu gefasst:

„(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. Fundamente dürfen nur durch zugelassene Gewerbetreibende oder der Verwaltung entfernt werden. Dabei entstehende Bodenunebenheiten sind auf das umliegende Bodenniveau mit Erde vom Ausführenden aufzufüllen.

Die Einzelheiten sind mit der Verwaltung abzustimmen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Verwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 6. Mai 2020 (Az.: 82

Kkr.Altholstein – R Ste) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 13. März 2020

Pröpstin Almut
Witt

Propst Stefan
Block

(L. S.)

(Vorsitzendes
Mitglied des
Kirchenkreises)

(Mitglied
Kirchenkreisrat)

Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein

– Kirchenkreisrat –

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 6. Mai 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Steinhäuser

Az.:82 Kkr. Altholstein – R Ste

Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 7. Mai 2020

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 12. Februar 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. März 2020 (KABL. S. 98) geändert worden ist, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost

Die Anlage zu § 7 Absatz 2 zur Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 20. Mai 2015 (KABL. 2015 S. 254) wird in den folgenden Zeilen wie folgt geändert:

Die Zeilen

- „V 01 1 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
V 01 2 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
V 01 3 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
V 01 4 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
V 03 1 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
V 03 2 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
V 03 3 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel“

werden wie folgt gefasst:

- „V 06 1 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
 V 06 2 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
 V 06 3 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
 V 06 4 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
 V 06 5 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
 V 06 6 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
 V 06 7 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 24. April 2020 (Az.: 10.1 Kkr. Hamburg-Ost Satzungen – R Gö) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 7. Mai 2020

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost

Isa Lübbers,
Pröpstin

Astrid Kleist,
Pröpstin

(L. S.)

Vorsitzende des
Kirchenkreisrates

weiteres Mitglied

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 7. Mai 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Görlitz

Az.: 10.1 Kkr. Hamburg-Ost Satzungen – R Gö

Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 15. April 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Mölln genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Gevezin

Ev.-Luth. Kirche Groß Vielen

Ev.-Luth. Kirche Klein Helle

Ev.-Luth. Kirche Krukow

Ev.-Luth. Kirche Lapitz

Ev.-Luth. Kirche Lübkow

Ev.-Luth. Kirche Mollenstorf

Ev.-Luth. Kirche Rosenow

Ev.-Luth. Kirche Schwandt

Ev.-Luth. Kirche Tarnow bei Mölln

Ev.-Luth. Kirche Zahren

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Mölln

geführt.

Kiel, 4. Mai 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

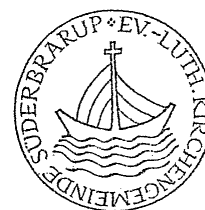
Az.: 10 Penzlin-Mölln – R Be

Einführung eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg genehmigt worden.



Kiel, 8. Mai 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10.9 Süderbraup – R Be

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mirow und Lärz-Schwarz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2020 errichtet.

Az.: 20 Mirow-Lärz-Schwarz (Pfarrsprengel) – P Kü/
P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2020 errichtet.

Az.: 20 Wesenberg und Schillersdorf – P Re/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildstedt** (bei Husum) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist zum 1. Januar 2021 nach Eintritt der jetzigen Pastorin in den Ruhestand die 1. Pfarrstelle (100 Prozent), Südbezirk – zuständig für Mildstedt-Süd, Rantrum, Oldersbek, Kohlschau und Südermarsch – durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Mildstedt ist eine lebendige Gemeinde mit zwei Pfarrstellen für ca. 4800 Gemeindeglieder. Der Ort liegt vor den Toren Husums am Übergang von flacher Marschlandschaft zum ansteigenden Geestrücken. Die Nordsee ist in unmittelbarer Nähe. Mildstedt verfügt über eine perfekte Infrastruktur: zwei Kindertagesstätten in kirchlicher bzw. kommunaler Trägerschaft, Grund- und Gemeinschaftsschule sind im Ort ebenso vorhanden wie zwei Arztpraxen, Zahnarzt, Senioreneinrichtungen, Apotheke, Bäckereien, Lebensmittelhändler und gastronomische Betriebe. Der Sportverein mit ca. 1600 Mitgliedern und vielen unterschiedlichen Sparten ist ein wichtiger Faktor im Ort. Außerdem stehen großzügige Tennis- und Reitanlagen zur Verfügung. Der Mildstedter Wald und der Naturerlebnisraum laden zu erholsamen Spaziergängen ein. Weiterführende Schulen in der angrenzenden Kreisstadt Husum sind auch mit dem im engen Takt verkehrenden Stadtlinienbus leicht zu erreichen. Das vier Kilometer entfernte Rantrum mit seinen knapp 2000 Einwohnern hat neben der aus Linden, Eichen und Buchen gepflanzten "Baumkirche" mit Glockenturm, die dem Grundriss der Mildstedter Lamberti-Kirche nachempfunden ist, auch eine Grundschule, Kindertagesstätte, ein beheiztes Freibad sowie weitere Freizeitangebote zu bieten. Die Lamberti-Kirche ist ein großer, vor 1200 erbauter spätromanischer einschiffiger Backsteinbau. Die Kirche ist 1977 umfassend renoviert worden, im Zentrum steht weiterhin der eindrucksvolle spätgotische Altar des Lübecker "Meisters des Neukirchener Altars" aus dem Jahre 1440. Das Pastorat mit Gemeindebüro und großer Dienstwohnung stammt aus dem Jahr 1883 und ist in den vergangenen Jahren umfangreich saniert worden. Es liegt in Sichtweite der Kirche und ist von einem großen parkähnlichen Garten umgeben. Die

Dienstwohnung steht nach Eintritt in den Ruhestand der derzeitigen Dienstwohnungsinhaberin zur Verfügung.

Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind derzeit

- abwechslungsreiche Gottesdienste in unterschiedlicher Form inklusive Kasualien; u. a. monatliche musikalische Abendgottesdienste und Konzertgottesdienste;
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: In der Evangelischen Kindertagesstätte, die ab 1. August 2020 dem evangelischen Kindertagesstättenwerk Nordfriesland angeschlossen sein wird, werden etwa 70 Kinder vom Krippenalter bis zum Schuleintritt betreut. Das engagierte pädagogische Team, das auch religiöse Inhalte vermittelt, findet Unterstützung in der aktiven Erziehungspartnerschaft mit den Sorgeberechtigten, Ehrenamtlichen und Paten. Eine festangestellte Jugendarbeiterin leitet mehrere Freizeitangebote für Vor- und Grundschulkindern und ist für den Kinderchor "Singvögel" verantwortlich;
- ein neues, vor allem größeres Gebäude für die Kita ist derzeit in Planung;
- der zweijährige Konfirmandenunterricht wird im zweiten Jahr bei den sogenannten "Konfitagen" von langjährigen ehrenamtlichen Teamern unterstützt;
- das Angebot für die Senioren ist sehr vielseitig: Regelmäßig finden Essen in Gemeinschaft, Frühstück in Gemeinschaft, Spielenachmittage, Seniorennachmittage mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen und Gottesdienste mit anschl. Brunch statt;
- Kirchenmusik hat in Mildstedt einen hohen Stellenwert. Die Kirchengemeinde hat einen hauptamtlichen Kantor und Organisten, der den Kirchenchor genauso leitet wie Sacropop-Projektchöre für Groß und Klein. Der Posaunenchor probt regelmäßig und bereichert die Gottesdienste. Daneben begrüßen wir hin und wieder auch hochkarätige Instrumentalensembles als Gäste in unserer Kirche.

Wir wünschen uns Sie als Pastorin oder Pastor:

- Sie gestalten in einem auch Neuem aufgeschlossenen kirchlichen Umfeld gottesdienstliches und gemeindliches Leben und setzen eigene Akzente, ohne Traditionen über Bord zu werfen.
- Sie beziehen die Gemeindeglieder aktiv in Ihre Arbeit ein und schätzen dabei die Unterstützung des Kirchengemeinderates und der Ehrenamtlichen.
- Sie arbeiten kooperativ mit der pfarramtlichen Kollegin zusammen und bereichern das Gemeindeleben durch eigene Impulse, thematische Gottesdienste, kirchliche Bildungsarbeit.

Tatkräftige Unterstützung erfahren Sie durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gemeindesekretärin, Küster, Friedhofswart), einen engagierten Kirchengemeinderat und zahlreiche Ehrenamtliche.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Bewerbung, die Sie bitte richten über den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Mildstedt, Schulweg 23, 25866 Mildstedt. Auskünfte erteilen die amtierende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Frau Brigitte Kinzel, Tel.: 04841 720 777 und Pastorin Marion Munske, Tel.: 04841 775 810 sowie Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juli 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Mildstedt (1) – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** sucht zum 1. August 2020 eine Pastorin oder einen Pastor für die Kirchenkreispfarrstelle (100 Prozent) zur Leitung des Zentrums Kirchlicher Dienste (ZekiD). Der Dienstsitz ist in Neumünster.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisesrates auf die Dauer von acht Jahren.

Das Zentrum kirchlicher Dienste ist eine Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, zu dem 53 Gemeinden vom Raum Kiel bis Henstedt-Ulzburg gehören.

Es versammelt Arbeitsbereiche, die unabhängig von einzelnen Kirchengemeinden in übergemeindlicher Arbeitsweise den Auftrag der Kirche wahrnehmen. Es greift Themen der gesellschaftlichen und kirchlichen Wirklichkeit auf und trägt so zur Profilbildung des Kirchenkreises bei. Es unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und wendet sich zugleich an Menschen, die thematisch interessiert, aber nicht allein

ortsgemeindlich orientiert sind. Es beteiligt sich an öffentlich ausgeschriebenen Aufträgen.

Das ZekiD verantwortet dabei auch die Arbeit von derzeit 37 Kindertageseinrichtungen mit über 2000 Plätzen und fungiert als eigenständiger Träger der ambulanten Frühförderung. Angebote sozialdiakonischer Arbeit für Kinder- und Jugendliche gehören ebenso dazu wie umfangreiche psychologische Beratungsangebote.

Im Einzelnen umfasst es folgende Arbeitsbereiche:

- Beratung mit den psychologischen Beratungsstellen in Kiel und Flintbek
- Fachberatung Kindertagesstätten
- Flüchtlingsberatung
- Frauen
- Jugend – mit der Verantwortung für die Begleitung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden sowie für drei Häuser der offenen Jugendarbeit im Raum Kiel
- Kindertagesstätten
- Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt – in Kooperation mit dem KDA der Nordkirche
- Regionale ökumenische Arbeitsstelle

Die Leitungsperson des ZekiD nimmt die geistliche Leitung sowie die gesamte Geschäftsführung einschließlich der Personalverantwortung für alle Beschäftigten im Bereich des ZekiD wahr. Die Kirchenkreisverwaltung unterstützt ihn dabei mit den notwendigen Dienstleistungen.

Sie trägt im Rahmen des Budgets die Verantwortung für den Abrechnungsbereich im Haushalt des Kirchenkreises, der das ZekiD betrifft.

Konkret umfassen folgende Aufgaben die Leitungsaufgabe des ZekiD:

- Gesamtleitung des ZekiD
- Verantwortung für das geistliche und theologische Profil der genannten Dienst und Werke
- Geschäftsführung und Verantwortung für den Dienstbetrieb des ZekiD mit ca. 700 Beschäftigten
- Personalführung, -planung und -entwicklung in allen Arbeitsbereichen des ZekiD
- Förderung der Zusammenarbeit sowohl unter den Arbeitsbereichen des ZekiD wie auch mit dem Diakonischen Werk Altholstein
- wirtschaftliche Führung des ZekiD
- Verhandlungen mit öffentlichen, kirchlichen und privaten Stellen
- Vertretung des ZekiD in Gremien und in der Öffentlichkeit.

Dienstvorgesetzt ist die pröpstliche Person der Propstei Süd.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit

- Berufserfahrungen in unterschiedlichen pastoralen Arbeitsfeldern

- einer Zusatzqualifikation im Bereich des Socialmanagements mit Schwerpunkten in den Bereichen von Betriebswirtschaft, Sozialrecht bzw. entsprechenden Erfahrungen
- Verhandlungsgeschick
- theologischer Kompetenz im Bereich gesamt-kirchlicher Arbeit (Diakonie, Bildung u. a.) sowie besonderer Kommunikations-, Integrations- und Leitungskompetenz

Es erwartet Sie ein kompetentes Team von engagierten Mitarbeitenden in ZekiD und Verwaltung, mit denen sich ein Zentrum kirchlicher Dienste gestalten lässt, das auch zukünftige Bedarfe gesamt-kirchlicher Arbeit kreativ aufnimmt und ihnen Form zu geben vermag.

Die Besoldung dieser Stelle erfolgt in der Besoldungsgruppe A13/14 mit einer Zulage zur Besoldungsgruppe A15.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Informationen erteilt der Propst der Propstei Süd des Kirchenkreises Altholstein, Herr Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Vorsitzende des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Altholstein, Frau Pröpstin Almut Witt, Sophienblatt 60, 24114 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **6. Juli 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Zentrum Kirchlicher Dienste (1) (Leitung) – P Ha

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf ist schnellstmöglich das Amt einer Pröpstin oder eines Propstes (w., m., div.) für die Propstei Süd mit Dienstsitz in Elmshorn zu besetzen. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren durch die Synode des Kirchenkreises.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist für die Propstei Süd des Kirchenkreises zuständig. Weitere kirchenkreisliche bzw. gesamt-kirchliche Aufgaben können durch Kirchenkreissatzung übertragen werden. Der Dienstsitz ist Elmshorn. Das Amtszimmer befindet sich im Kirchlichen Zentrum Elmshorn (KiZE). Predigtstätte ist die St. Nikolai-Kirche in Elmshorn. Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. In Elmshorn sind alle Schulformen vorhanden.

Zum Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf gehören 38 Gemeinden in zwei Propsteien mit insgesamt ca. 94 000 Gemeindegliedern sowie zahlreiche Dienste und Werke. Er liegt verkehrstechnisch günstig in der

Mitte Schleswig-Holsteins, mit guter Anbindung an Hamburg. Er ist geprägt vom Nebeneinander von städtischen Räumen (Elmshorn und Itzehoe) und ländlichen Flächengemeinden, die es in ihrer Unterschiedlichkeit bewusst wahrzunehmen und miteinander in Beziehung zu bringen gilt. Die Propstei Süd umfasst 13 Kirchengemeinden mit derzeit 24 Pastorinnen und Pastoren. Außerdem ist die Propstei Süd Standort der meisten Dienste und Werke mit Sitz im Kirchlichen Zentrum Elmshorn (KiZE). Die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaftskultur von Land und Stadt erfordern ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Sensibilität und Integrationskraft.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Gemeinde- und Leitungserfahrung, die Freude daran hat,

- das Evangelium lebensnah und zeitgemäß zu verkündigen,
- das geistliche Profil des Kirchenkreises gemeinsam mit dem pröpstlichen Kollegen und den Leitungsgremien weiterzuentwickeln und es nach innen und außen zu vertreten,
- die Pastorinnen und Pastoren sowie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Gemeinden und auf Kirchenkreisebene zu begleiten und ihre Arbeit wertschätzend zu fördern,
- sich mit einem aufmerksamen Blick für gesellschaftliche Entwicklungen und Erfordernisse kirchlicher Arbeit im Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf einzubringen.

Wir erwarten:

- ein klares theologisches und geistliches Profil,
- nachweisliche Leitungserfahrungen,
- kommunikative Kompetenzen und den Willen, unterschiedliche Frömmigkeitsstile integrierend und wertschätzend in den aktuellen Veränderungsprozessen zu berücksichtigen,
- die Fähigkeit zu und die Freude an einem teamorientierten Führungsstil,
- eine gute Kenntnis der Herausforderungen, vor denen die Nordkirche steht, und Sicherheit im Umgang mit Strukturen der Nordkirche,
- einen aufmerksamen Blick für gesellschaftliche Entwicklungen und aktuelle Fragestellungen.

Wir bieten:

- einen Kirchenkreis, der sich unter dem Leitgedanken „Schon Immer. Verbunden. Mit Dir.“ auf dem Weg zu einer innovativen Gestaltung kirchlicher Arbeit unter sich verändernden Rahmenbedingungen befindet,
- eine kollegiale Zusammenarbeit im pröpstlichen Team sowie mit den Gremien und Leitungspersonen des Kirchenkreises,
- eine gut aufgestellte Kirchenkreisverwaltung in Itzehoe,
- ein Büro im KiZE Elmshorn,

- eine pröpstliche Predigtstätte an der traditionsreichen Stadtkirche St. Nikolai, Elmshorn.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Maggaard, Tel.: 04621 307 000; Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Tel.: 0431 9797 820; der Präses der Kirchenkreissynode, Frau Beate Raudies, Tel.: 0170 2123 361; der stellvertretenden Kirchenkreissratsvorsitzenden, Frau Margarete Heydorn, Tel.: 04123 926 66 und Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel.: 0151 1966 6641.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Maggaard, Plesenstr. 5a, 24837 Schleswig. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. Juni 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 21 Kkr. Rantzeu-Münsterdorf – P Ha

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** (KKVHH) ist die 6. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin auf die Dauer von acht Jahren mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Pfarrstelle ist zu 50 Prozent dem Seelsorgeraum 05 West zugewiesen und darin der Asklepios Klinik Altona zugeordnet. Mit den weiteren 50 Prozent werden Vertretungsdienste in der Krankenhauseelsorge wahrgenommen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Berufung durch den Vorstand des KKVHH. Im KKVHH sind die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein in der Verantwortung für gemeinsame Aufgaben verbunden. 1991 wurde der Kirchenkreisverband Hamburg als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes gegründet. Seine Schwerpunkte sind: Krankenhauseelsorge in Hamburg und Umgebung, Zentrum für KSA und Supervision, Arbeitsstelle Ethik im Gesundheitswesen, AIDS-Seelsorge, Service Telefon Kirche und Diakonie Hamburg, Amt für Kirchenmusik und das Internetportal www.kirche-hamburg.de. Für zahlreiche weitere Aufgaben ist der KKVHH Mitträger, Koordinator und Förderer.

Der Seelsorgeraum 05 West, dem die 6. Pfarrstelle zugewiesen ist, umfasst die Krankenhäuser Asklepios Klinik Altona, Altonaer Kinderkrankenhaus, Asklepios Westklinikum Hamburg (Rissen) und Regio Klinikum Pinneberg mit einem evangelischen Stellenumfang von 350 Prozent. Die ausgeschriebene Pfarrstelle soll innerhalb des Seelsorgeraumes mit 50 Prozent der Asklepios Klinik Altona zugeordnet werden. Dort arbeitet ein ökumenisches Team: eine evangelische Pfarrstelle zu 100 Prozent und eine zu 25 Prozent so-

wie eine katholische Stelle zu 75 Prozent, die aber davon mit 50 Prozent dem Altonaer Kinderkrankenhaus zur Verfügung steht. Für die neu zu besetzende Stelle soll das Perinatalzentrum ein Schwerpunkt werden. Dazu gehört die Mitwirkung im dortigen Ethikkomitee und das Interesse an ethischen Fragenstellungen. Mit den weiteren 50 Prozent soll die zukünftige Inhaberin oder der zukünftige Inhaber der 6. Pfarrstelle in Absprache mit dem Leitenden Pastor Vertretungsdienste in der Krankenhauseelsorge übernehmen, wenn Kolleginnen oder Kollegen für längere Zeit durch Krankheit, Fortbildung, Sabbatzeit u. a. ihren Dienst nicht wahrnehmen können.

Wir wünschen uns eine Person, die

- sich gerne im säkularen und multikulturellen Umfeld bewegen möchte,
- eigenständig auf Patienten, Angehörige und Mitarbeitende zugeht,
- sich schnell und unkompliziert auf oft kurzfristige Kontakte und Kriseninterventionen einstellen kann,
- eine Wertschätzung für andere Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen mitbringt,
- Lust hat, im Team zu arbeiten,
- Interesse hat, die Rolle der Krankenhauseelsorge in der Organisation des Krankenhauses in den Blick zu nehmen,
- das Profil der Krankenhauseelsorge weiter entwickeln möchte,
- mit Mitarbeitenden und Leitungskräften zusammenarbeitet,
- sich ohne Probleme und mit hoher Anschlussfähigkeit auf wechselndes Personal, unvorhersehbare Situationen und neue Stationen oder Krankenhäuser einstellt,
- Kollegialität und Austausch im Krankenhauseelsorge-Pfarramt pflegt,
- die Bereitschaft mitbringt, sich an der Erreichbarkeit des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes für seelsorgliche Notfälle an Wochenenden und Feiertagen zu beteiligen, die sich auf alle Krankenhäuser im Kirchenkreisverband bezieht. Hier fallen ca. vier Wochenenden pro Jahr an (Die Werktage werden im Team geregelt.),
- vertrauensvoll und transparent mit der Leitung der Krankenhauseelsorge zusammenarbeitet.

Eingeladen zur Bewerbung sind insbesondere Pastorinnen und Pastoren mit einer pastoral-psychologischen Zusatzausbildung (KSA, Tiefenpsychologie, Systemik, Gestaltseelsorge). Wünschenswert wäre bereits vorhandene Feldkompetenz im Gesundheitswesen. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber sich sowohl entsprechend der gesetzten Schwerpunkte fortbildet als auch den eigenen Berufsalltag durch regelmäßige Supervision reflektiert.

Grundlagen für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden sind folgende

Texte, die die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge näher beschreiben:

- a) www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhausseelsorge_ekd_2004.pdf
- b) https://krankenhausseelsorge-hamburg.de/images/pdf/401.00_Ordnung_KS_Neufassung_141210.pdf.

(Hier weisen wir besonders auf die in § 4 genannten Standards hin. Erforderliche Zusatzausbildungen können in besonderen Fällen auch nach Antritt der Stelle innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.)

Was wir bieten:

- ein eigenes Büro,
- Mitgliedschaft im Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent, der die Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit bietet,
- gezielte Personalentwicklung und Förderung von Fortbildung,
- regelmäßige Jahresgespräche,
- Ausbildung zum „Ethikberater*in im Gesundheitswesen“.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund der Erreichbarkeit an den Werktagen eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist. Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere In-

formationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit Pastorin Bettina Kolwe-Schweda, Tel.: 040 181 881 2985, in Verbindung. Oder kontaktieren Sie die Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Leiter der Pastor Ralf T. Brinkmann, Tel.: 040 306 201 000. Des Weiteren erhalten Sie im Internet Informationen über das Krankenhaus: www.asklepios.com/hamburg/altona/.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhauseelsorge richten Sie bitte an den Leitenden Pastor des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg, Herrn Ralf T. Brinkmann, Königstr. 54, 22767 Hamburg. Eine Bewerbung per E-Mail mit maximal drei PDF-Anhängen ist ebenfalls möglich an: rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juli 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhauseelsorge (6) – P Ha (P Lad)

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn** im Ev.-Luth Kirchenkreis Hamburg-Ost ist zum 1. September 2020 eine C-Kirchenmusikstelle (acht Stunden wöchentlich) für den Orgeldienst an Sonn- und Feiertagen, Kasualien nach Absprache und Möglichkeit, sowie die Leitung der Kantorei zu besetzen.

Ein Sonntag im Monat ist frei.

Wir sind eine kleine freundliche und lebhafte Kirchengemeinde im Norden Hamburgs mit guter Verkehrsanbindung (U-Bahn Langenhorn-Nord).

Die Kirche wurde 1954 gebaut und hat eine sehr gute Akustik.

Die zweimanualige Kemper-Orgel ist aus dem Jahr 1956, im Kirchraum steht auch ein Steinway-Klavier zur Verfügung.

Die Kantorei besteht zurzeit aus 37 Mitgliedern. Sie bereichert ca. sechs Gottesdienste im Jahr musikalisch.

In der Kirchengemeinde gibt es einen Gospelchor und eine Jugendband unter eigener Leitung.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Stellenbewerberin bzw. der Stellenbewerber sollte im Besitz der C-Kirchenmusikprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung sein.

Die Vergütung erfolgt im Rahmen einer Beschäftigung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Vorstellungstermine sind für Sonnabend, den 8. August 2020, geplant.

Nähere Auskünfte erteilen Pastorin Bettina Rutz: 040 530 480 88 oder die Kreiskantorin Julia Götting, Tel.: 040 6116 3574.

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **15. Juli 2020** an den Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick, z. Hd. Pastorin Bettina Rutz, Tangstedter Landstr. 220, 22417 Hamburg.

Internetinformationen über unsere Kirchengemeinde gibt es unter www.broder-hinrick.de

Az.: 30 Broder Hinrick – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Christophorus Kirchengemeinde Laage** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zur sofortigen Besetzung eine B-Kirchenmusikerin bzw. einen B-Kirchenmusiker (w/m/d) mit populär-musikalischem Schwerpunkt.

Die Gemeinde Laage ist eine Gemeinde im Landkreis Rostock. Laage ist ein Wohnort mit sehr guter Infrastruktur. Neben Bahnanbindung gibt es eine Gesamtschule mit Abiturzweig, Zahn- und Allgemeinärzte, einige kleinere Geschäfte und drei Großmärkte. Mit den eingemeindeten Orten gibt es rund 6700 Einwohner.

Aufgaben

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten und Amtshandlungen,
- Organisation und Durchführung von Konzerten,
- Akquise von Fördergeldern für die Kirchenmusik,
- Leitung der Chöre (Ökumenischer Kirchenchor, Posaunenchor, Projektchor, Projekt-Kinderchor).

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit die

- kontaktfreudig, engagiert, teamfähig und bereit ist, auf die Menschen in unserem Gemeindeverbund zuzugehen und sie für die kirchenmusikalische Arbeit zu begeistern,
- das gottesdienstliche Leben in unserer Gemeinde sowohl in traditionellen als auch in neueren Formen mitgestaltet,
- für die Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters und musikalischer Begabung offen ist,
- die musikalische Zusammenarbeit mit der Schule fördert,
- mit den Kirchenmusikern der Region zusammenarbeitet.

Ihr Profil

- Sie haben fachliche Qualifikationen (abgeschlossenes B-Kirchenmusikstudium mit Schwerpunkt Populärmusik oder eine Zusatzqualifikation Populärmusik bzw. die Bereitschaft, berufsbegleitend ein entsprechendes Kirchenmusikstudium zu absolvieren).
- Sie sind eine Persönlichkeit, die gerne im Team arbeitet und mit ihren gemeindepädagogischen und kommunikativen Fähigkeiten die Freude am gemeinsamen Singen und Musizieren fördert.
- Sie vertreten gleichwertig populäre und traditionelle Musik.

- Sie besitzen einen Führerschein Klasse B.
- Sie haben gute EDV-Kenntnisse mit MS-Office-Produkten.

Das bieten wir Ihnen

- eine anspruchsvolle Tätigkeit mit großen Freiräumen und Gestaltungsmöglichkeiten,
- regelmäßige Dienstberatungen,
- Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung,
- Klavier, E-Piano, Schlagzeug, Gitarren, regelmäßig gewartete Orgeln in sechs Kirchen und eine Notenbibliothek,
- verschiedene Probenräume,
- eine unbefristete Beschäftigung in Teilzeit mit durchschnittlich 20 Wochenstunden,
- die Eingruppierung erfolgt in Abhängigkeit der beruflichen Qualifikation.

Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO- MP).

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Es erwartet Sie zudem eine jährliche Sonderzahlung

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Abschlusszeugnisse von Schulen und Weiterbildungen, sowie Berufs- und Beschäftigungszeugnisse) richten Sie bis zum **30. November 2020** an die Christophorus Kirchengemeinde Laage, 18299 Laage, Pfarrstr. 4, E-Mail: laage-christophorus@elkm.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Thomas Kretschmann, Tel.: 038459 189 97 oder den Kreis Kantor Kirchenmusikdirektor Martin Ohse, Tel.: 03843 465 575, E-Mail: a.m.ohse@t-online.de.

Bitte beachten Sie, dass bei Bewerbungen per Mail aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateianhänge geöffnet werden können. Bitte senden Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei. Bei gewünschter Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Christophorus Kirchengemeinde Laage die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß Datenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen darf. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

Az.: 30 Christophorus Kirchengemeinde Laage – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die vier **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bentwisch-Volkshagen, Blankenhagen, Graal-Müritz und Rövershagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg bilden einen Pfarrsprengel. Für diese Kirchengemeinden östlich von Rostock in der Region Ribnitz-Sanitz wird zum 1. August 2020 ein gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter oder eine Diakonin bzw. ein Diakon (m/w/d) für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien gesucht. Die Stelle ist unbefristet und der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Pfarrsprengel mit seinen vier Kirchengemeinden bietet mit seiner Nähe zur Ostsee und der Rostocker Heide eine reizvolle Landschaft sowie mit der Hansestadt Rostock ein vielfältiges kulturelles Angebot. Insgesamt gibt es im Pfarrsprengel eine sehr gute Infrastruktur des ÖPNV sowie diverse Einkaufsmöglichkeiten.

Rövershagen bildet geographisch das Zentrum aller vier Kirchengemeinden und soll sich zu einem zentralen Ort für die gemeindepädagogische Arbeit entwickeln. Das Pfarrhaus bietet neben einem großen Außengelände Gemeinderäume und eine Wohnung für eine zukünftige Mitarbeiterin bzw. einen zukünftigen Mitarbeiter.

In allen vier Kirchengemeinden gibt es fußläufig zum Kirchengebäude bzw. Gemeindehaus Kindergärten und Grundschulen. In Rövershagen sowie Graal-Müritz jeweils eine weiterführende Schule. Auch aus diesem Grund sind im Pfarrsprengel zahlreiche junge Familien ansässig. In den Kirchengemeinden gibt es unterschiedliche gemeindepädagogische Angebote (Krabbelgruppe mit Tagesmüttern, Kindergruppen, Christenlehre, Pfadfinder) die regelmäßig stattfinden.

Darüber hinaus bieten sich vielfältige Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und den Horten. Auch hier bestehen schon sehr gute Kontakte und finden regelmäßige gemeinsame Aktivitäten statt.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (m/w/d) mit einer abgeschlossenen gemeindepädagogischen oder -diakonischen Ausbildung, die bzw. der mit den Gemeinden im Pfarrsprengel den christlichen Glauben leben will, sich durch Kommunikations- und Teamfähigkeit auszeichnet, sich gabenorientiert in die Arbeit innerhalb des Pfarrsprengels einbringt, eigenständig arbeitet, über Führerschein und über einen eigenen PKW verfügt.

Die Aufgabenschwerpunkte werden sein:

- Fortsetzung der regelmäßigen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie für Familien im Pfarrsprengel
- Durchführung von Projekten und Freizeiten (z. B. Kindersommercamp)
- Mitgestaltung von besonderen Gottesdiensten und Veranstaltungen (Familiengottesdienste, Taufferinnerung)

- Unterstützung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Schulen, Kindergärten) und den Vereinen in der Region

Es kann von den Kirchengemeinden im Pfarrsprengel erwartet werden:

- erwartungsvolle Kinder und junge Familien
- ein Team von Pastorinnen und Pastoren, eine Verwaltungskraft sowie Kolleginnen und Kollegen, die sich auf eine Zusammenarbeit freuen
- aufgeschlossene Kirchengemeinderatsmitglieder
- Pfarr- bzw. Gemeindehäuser mit vielfältigen räumlichen Möglichkeiten
- technische und pädagogische Arbeitsmittel
- fachliche Begleitung und Unterstützung durch den zuständigen Regionalreferenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KA-VO-MP). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **1. Juni 2020** an folgende Adresse: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen, Herrn Pastor Stefan Haack, Dorfstraße 25, 18182 Blankenhagen, E-Mail: blankenhagen@elkm.de.

Az.: 30 Blankenhagen – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen (w/m/d) im Umfang von 100 Prozent (39 Wochenstunden) zu besetzen. Wir sind eine im Sommer diesen Jahres neugebildete Kirchengemeinde (zuvor Neubukow, Alt Bukow, Kirch Mulsow) mit etwa 1200 Gemeindemitgliedern. Hinzu kommt noch die Filialgemeinde Westenbrügge.

Die Stelle ist unbefristet und zum 1. Januar bzw. Februar 2021 zu besetzen, nach Renteneintritt der Stelleninhaberin. Sie wird zu einem Viertel aus Gemeindemitteln finanziert.

Voraussetzung ist eine theologisch-pädagogische Ausbildung, z. B. Gemeindepädagogen- oder Diakonenausbildung. Bei pädagogischer oder anderer spezifischer Vorbildung bzw. Erfahrung besteht die Möglichkeit, eine vom Kirchenkreis Mecklenburg angebotene Ausbildung berufsbegleitend zu absolvieren.

Die Entgeltzahlung erfolgt (der Ausbildung entsprechend) nach Entgeltgruppe 9b der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KA-VO-MP).

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der das Herz am rechten Fleck hat: eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus und ein offenes und freundliches Zugehen auch auf Menschen, die ganz ohne Bezug zu Kirche und Glauben sind. Wir wünschen uns, dass sie bzw. er eine gewisse Musikalität mitbringt und keine Scheu vor Pfadfinderkluft und Isomatte hat.

Wir wünschen uns

- Kinder- und Jugendarbeit in Neubukow (Christenlehre), Angebote für Kinder und Familien in Alt Bukow und projektweise in Kirch Mulsow
- Mitwirkung an bzw. Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Engagement in der vielfältigen musikalischen Arbeit mit Kindern
- Pfadfinderarbeit
- Engagement im Neubukower Plattenbau-Wohngebiet „Fritz-Reuter-Ring“ (monatlich)
- Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und dem Sozialen Netzwerk der Stadt Neubukow

Wir sind gespannt auf Ihre Ideen und Impulse und unterstützen Sie nach Kräften bei der Umsetzung. Engagierte Kirchenälteste, wohlwollende Eltern und das Mitarbeiterteam freuen sich auf Sie.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden sind ein Pastorenehepaar (je 50 Prozent), ein Kirchenmusiker (33 Prozent, Stelle zurzeit unbesetzt) und eine Sekretärin (75 Prozent).

Schulen, Kindergärten, Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, Bahnanbindung etc. sind in Neubukow vorhanden, zur Ostsee sind es acht Kilometer. Neubukow und Alt Bukow verfügen über je ein Gemeindehaus, in Neubukow mit einem idyllischen Pfarrgarten als Außengelände, in Alt Bukow mit einem eigenen Büro für Sie. Auf Wunsch unterstützen wir Sie bei der Wohnungssuche.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **25. Juli 2020** an die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow, Mühlenstraße 3, 18233 Neubukow oder per E-Mail an pastor@kirche-nebukow.de.

Fragen richten Sie gern an das Pastorenpaar Pörksen, Tel.: 038294 164 65, E-Mail: pastor@kirche-nebukow.de.

Az.: 30 Bukow – DAR Bk

*

Wir suchen Dich

Jugendsozialarbeiterin/Gemeindepädagogin (w/m/d)

Bei uns in Laage und Umgebung ist die offene Kinder- und Jugendarbeit gekoppelt an die Kirchengemeinde. Wir sind eine lebendige, offene Gemeinschaft aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und freuen uns auf die Bereicherung unseres Teams durch Dich, sind gespannt auf neue Impulse,

unterstützen Entwicklung und das Wahrwerden von Träumen. KinderKirche, Junge Gemeinde, Töpferei, Medienwerkstatt, Tonstudio, Sportmöglichkeiten gibt es schon. Was für Ideen hast Du? Komm zu uns! Wir freuen uns auf Dich! Die ausführliche Stellenbeschreibung findest du hier:

Die **Ev.-Luth. Christophorus Kirchengemeinde Laage** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zur sofortigen Besetzung eine Jugendsozialarbeiterin (w/m/d) bzw. eine Gemeindepädagogin (w/m/d).

Die Gemeinde Laage ist eine Gemeinde im Landkreis Rostock. Laage ist ein Wohnort mit sehr guter Infrastruktur. Neben Bahnanbindung gibt es eine Gesamtschule mit Abiturzweig, Zahn- und Allgemeinärzte, einige kleinere Geschäfte und drei Großmärkte. Mit den eingemeindeten Orten gibt es rund 6700 Einwohner.

Ihre Aufgaben:

- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII
- eigenverantwortliches Arbeiten in den Jugend-Treffs und im Sozialraum
- Beratung und Begleitung junger Menschen in individuellen Problem- und Konfliktsituationen
- Entwicklung und Etablierung von Präventionsangeboten
- Mitwirkung im Netzwerk der Jugendarbeit
- Entwicklung und Begleitung von gemeinwesenorientierten Angeboten
- Mitwirkung bei der Eruerung und Beantragung von Fördermitteln
- Organisation, Gestaltung und Durchführung von themenorientierten Projekten sowie offenen Freizeit- und Sportangeboten insbesondere in den Ferien
- Kooperation mit Ämtern, Behörden, Schulen der Gemeinde und anderen sozialen Trägern
- Mitwirkung in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen
- Anleitung und Betreuung von BUFDI, Ehrenamt sowie Praktikantinnen und Praktikanten
- Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
- gemeindepädagogische Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Familien
- Mitarbeit bei KinderKirche, Konfirmanden- und Familienarbeit, Besuchs- und Gottesdienst

Wir wünschen uns Mitarbeitende,

- die mit Phantasie und Begeisterung Kindern und Jugendlichen den christlichen Glauben als eigene Lebensmöglichkeit nahebringen können,
- die noch träumen und Visionen entwickeln können.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium in den Studiengängen Soziale Arbeit oder Pädagogik bzw. Erziehungs-

wissenschaften, alternativ ein Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher mit einer Zusatzqualifikation im Bereich der Jugendarbeit, ersatzweise ein adäquat vergleichbarer beruflicher Abschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung im oben beschriebenen Fachgebiet

- abgeschlossenes Studium der Gemeindepädagogik bzw. die Bereitschaft, ein berufsbegleitendes Studium zu absolvieren
- Kompetenzen zur selbstständigen Arbeitsorganisation und eigenverantwortlichem Arbeiten
- eine gute Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit
- sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und Schrift
- Fremdsprachenkenntnisse, vorrangig in Englisch
- Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitszeit (Arbeit in den Abendstunden, an Wochenenden und in den Ferien)
- Führerschein Klasse B
- gute EDV-Kenntnisse mit MS-Office-Produkten 2010

Das bieten wir Ihnen

- eine anspruchsvolle Tätigkeit mit großen Freiräumen und Gestaltungsmöglichkeiten
- Unterstützung durch das Netzwerk: „Pädagogisches Stadtgespräch“
- regelmäßige Dienstberatungen
- Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung
- eine unbefristete Beschäftigung in Teilzeit mit durchschnittlich 20 Wochenstunden
- die Eingruppierung erfolgt in Abhängigkeit der beruflichen Qualifikation
- das Entgelt richtet sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.
- es erwartet Sie zudem eine jährliche Sonderzahlung

Stellenaufteilung:

- 25 Prozent Jugendsozialarbeit und 25 Prozent Gemeindepädagogik

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Abschlusszeugnisse von Schulen und Weiterbildungen sowie Berufs- und Beschäftigungszeugnisse) richten Sie bis zum **30. November 2020** an die Christophorus Kirchengemeinde Laage, 18299 Laage, Pfarrstraße 4, E-Mail: laage-christophorus@elkm.de.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Thomas Kretschmann, Tel.: 038459 18997.

Bitte beachten Sie, dass bei Bewerbungen per Mail aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateianhänge geöffnet werden können. Bitte senden Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei. Bei gewünschter Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Christophorus Kirchengemeinde Laage die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß Datenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen darf. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

Az.: 30 Laage – DAR Bk

*

Wir suchen Dich

Jugendsozialarbeiterin/Gemeindepädagogin (w/m/d)

Bei uns in Laage und Umgebung ist die offene Kinder- und Jugendarbeit gekoppelt an die Kirchengemeinde. Wir sind eine lebendige, offene Gemeinschaft aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen und freuen uns auf die Bereicherung unseres Teams durch Dich, sind gespannt auf neue Impulse, unterstützen Entwicklung und das Wahrwerden von Träumen. Töpferei, Medienwerkstatt, Tonstudio, Sportmöglichkeiten gibt es schon. Was für Ideen hast Du? Komm zu uns! Wir freuen uns auf Dich! Die ausführliche Stellenbeschreibung findest du hier:

Die **Ev.-Luth. Christophorus Kirchengemeinde Laage** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zur Besetzung ab 1. September 2020 eine Jugendsozialarbeiterin (w/m/d).

Die Gemeinde Laage ist eine Gemeinde im Landkreis Rostock. Laage ist ein Wohnort mit sehr guter Infrastruktur. Neben Bahnanbindung gibt es eine Gesamtschule mit Abiturzweig, Zahn- und Allgemeinärzte, einige kleinere Geschäfte und drei Großmärkte. Mit den eingemeindeten Orten gibt es rund. 6700 Einwohner.

Ihre Aufgaben:

- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII
- eigenverantwortliches Arbeiten in den Jugend-Treffs und im Sozialraum
- Beratung und Begleitung junger Menschen in individuellen Problem- und Konfliktsituationen
- Entwicklung und Etablierung von Präventionsangeboten
- Mitwirkung im Netzwerk der Jugendarbeit
- Entwicklung und Begleitung von gemeinwesenorientierten Angeboten

- Mitwirkung bei der Erwerbung und Beantragung von Fördermitteln
- Organisation, Gestaltung und Durchführung von themenorientierten Projekten sowie offenen Freizeit- und Sportangeboten insbesondere in den Ferien
- Kooperation mit Ämtern, Behörden, Schulen der Gemeinde und anderen sozialen Trägern
- Mitwirkung in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen
- Anleitung und Betreuung von BUFDI, Ehrenamt sowie Praktikantinnen und Praktikanten
- Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium in den Studiengängen Soziale Arbeit oder Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaften, alternativ ein Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. anerkannter Erzieher mit einer Zusatzqualifikation im Bereich der Jugendarbeit, ersatzweise ein adäquat vergleichbarer beruflicher Abschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung im oben beschriebenen Fachgebiet
- oder abgeschlossenes Studium der Gemeindepädagogik
- Kompetenzen zur selbstständigen Arbeitsorganisation und eigenverantwortlichem Arbeiten
- eine gute Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit
- sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und Schrift
- Fremdsprachenkenntnisse, vorrangig in Englisch
- Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitszeit (Arbeit in den Abendstunden, an Wochenenden und in den Ferien)
- Führerschein Klasse B
- gute EDV-Kenntnisse mit MS-Office-Produkten 2010

Das bieten wir Ihnen:

- eine anspruchsvolle Tätigkeit mit großen Freiräumen und Gestaltungsmöglichkeiten
- Unterstützung durch das Netzwerk: „Pädagogisches Stadtgespräch“
- regelmäßige Dienstberatungen
- Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung
- eine unbefristete Beschäftigung in Vollzeit mit durchschnittlich 39 Wochenstunden
- die Eingruppierung erfolgt in Abhängigkeit der beruflichen Qualifikation
- das Entgelt richtet sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Mitgliedschaft in der evangelischen oder katholischen Kirche ist wünschenswert.
- es erwartet Sie zudem eine jährliche Sonderzahlung

Wir wünschen uns Mitarbeitende,

- die mit Phantasie und Begeisterung Kindern und Jugendlichen gegenüber treten und ihnen Lebensmöglichkeiten nahebringen, die wertschätzend, bewahrend und weitherzig sind,
- die noch träumen und Visionen entwickeln können.

Stellenaufteilung

- 100 Prozent Jugendsozialarbeit

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Abschlusszeugnisse von Schulen und Weiterbildungen sowie Berufs- und Beschäftigungszeugnisse) richten Sie bis zum **30. Juni 2020** an die Christophorus Kirchengemeinde Laage, 18299 Laage, Pfarrstraße 4, E-Mail: laage-christophorus@elkm.de.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Thomas Kretschmann, Tel.: 038459 18997.

Bitte beachten Sie, dass bei Bewerbungen per Mail aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateianhänge geöffnet werden können. Bitte senden Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei. Bei gewünschter Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Christophorus Kirchengemeinde Laage die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß Datenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen darf. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

Az.: 30 Laage – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow** im Kirchenkreis Mecklenburg, Kirchenregion Müritz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen (m/w/d) neu und unbefristet zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent VBE. Erwartet wird ein FH-Abschluss. Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Kurzporträt der Kirchengemeinde:

Die Inselstadt Malchow ist ein Luftkurort inmitten der Mecklenburgischen Seenplatte. Zum Kirchengemeindegebiet gehören neben ihr die Kirchdörfer Alt Schwerin, Nossentin und Poppentin sowie weitere Ortschaften. Vor allem im Sommer ist die Region von zahlreichen Urlauberinnen und Urlaubern und vielen touristischen Möglichkeiten geprägt. Die Kirchengemeinde zählt etwa 1100 Mitglieder. Der sonntägliche Gottesdienst, kirchenmusikalische Gruppen und Angebote, Besuche und Sommerangebote für Urlaube-

- Kindertagesstätten
- Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt – in Kooperation mit dem KDA der Nordkirche
- regionale ökumenische Arbeitsstelle

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Geschäftsführung und Verantwortung für den Dienstbetrieb des ZekiD mit ca. 700 Beschäftigten
- Verantwortung für das geistliche und theologische Profil der genannten Arbeitsbereiche
- Personalführung, -planung und -entwicklung in allen Arbeitsbereichen des ZekiD
- wirtschaftliche Führung des ZekiD
- Verhandlungen mit öffentlichen, kirchlichen und privaten Stellen
- Förderung der Zusammenarbeit sowohl unter den Arbeitsbereichen des ZekiD als auch mit dem Diakonischen Werk Altholstein
- Vertretung des ZekiD in Gremien und in der Öffentlichkeit

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium im Bereich Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik (Diplom bzw. Master) mit der Zusatzqualifikation Betriebswirtschaft oder ein vergleichbarer Studienabschluss
- Berufserfahrung im Management von sozialen Organisationen oder Einrichtungen
- nachgewiesene hohe Führungskompetenz
- hohe Handlungskompetenz, Entschlusskraft, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit, Veränderungen in der sich ständig wandelnden Arbeitswelt zu erkennen und als Chance und Herausforderung wahrzunehmen
- hohes Maß an Flexibilität und die Bereitschaft, an Sitzungen und Veranstaltungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten teilzunehmen
- Mitglied einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört

Wir bieten:

- bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein tarifgerechtes Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- sonstige tariflich übliche und soziale Leistungen wie z. B. tarifliche Sonderzahlung, eine betriebliche Altersversorgung, Jobticket
- ein kompetentes Team von engagierten Mitarbeitenden in ZekiD und Verwaltung, mit denen sich ein Zentrum kirchlicher Dienste gestalten lässt, das auch zukünftige Bedarfe gesamtkirchlicher Arbeit kreativ aufnimmt und ihnen Form zu geben vermag

Diese Stelle wird parallel auch als Pfarrstelle ausgeschrieben.

Suchen Sie eine neue Herausforderung, eine interessante und vielseitige Tätigkeit?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eigenschaft bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bitten wir bis zum Ablauf des **6. Juli 2020** als E-Mail an die Vorsitzende des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Frau Pröpstin Almut Witt, Sophienblatt 60, 24114 Kiel, an proepstin.kiel@altholstein.de zu richten.

Auskünfte erteilt Herr Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593, E-Mail: propst.bad-bramstedt@altholstein.de

Az.: 30 Kkr. Altholstein – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** sucht zum 1. März 2021 für die Krankenhausseelsorge am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum in Neubrandenburg eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (m/w/d). Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent einer Vollzeitstelle. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Bereich Kinderkrankenhaus, Neonatologie (Frühgeborenenstation), Kreißsaal mit Entbindungsstation und Gynäkologie in Neubrandenburg.

Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat.

Das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum in Trägerschaft der Diakonie ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung. Es verfügt an den vier Standorten in Neubrandenburg, Altentreptow, Malchin und Neustrelitz über 940 Betten und 113 tagesklinische Plätze. Es gibt ein Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin mit einer neonatologischen Kinderintensivstation. Das Krankenhaus verfügt in zwei Chefarztbereichen über Abteilungen für Kinderchirurgie und -urologie sowie Pädiatrie und Neonatologie.

Das Seelsorgeteam besteht aktuell aus zwei Pastorinnen sowie einer Gemeindepädagogin, die ihren Dienst kollegial und professionell gemeinsam gestalten. Guten Kontakt gibt es zum katholischen Gemeindefereferenten. 30 Ehrenamtliche unterstützen die Arbeit im Kinderhaus, im Besuchsdienst, in der Gottesdienstbegleitung und in der Bibliothek.

Jeder Krankenhausseelsorgerin und jedem Krankenhausseelsorger steht am Standort Neubrandenburg ein eigenes Büro zur Verfügung. Zusätzlich gibt es einen Beratungsraum. Zentral im Foyer des Haupteingangs im Klinikum in Neubrandenburg befindet sich die für Patientinnen und Patienten, Angehörige und Mitarbeitende stets geöffnete, freundliche Kapelle.

Mit 65 000 Einwohnern bietet die Stadt Neubrandenburg ein reichhaltiges kulturelles Angebot und mit

dem Tollensesee und seiner Umgebung viele Freizeitmöglichkeiten. Die Stadt verfügt über eine gute Infrastruktur und Verkehrsanbindungen an die Städte an der Ostseeküste, auch Berlin ist über den Nahverkehr gut zu erreichen.

Zur Schwerpunkttätigkeit im Kinderkrankenhaus gehören

- Besuche und seelsorgerlicher Dienst, Begleitung von Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen,
- Angebot von Ritualen (z. B. Krankensegnung und -salbung, Verabschiedungs- und Aussegnungsfeiern, kleine Andachten am Bett, Willkommensgruß auf der Neonatologie),
- Erzähltheater, Begleitung von Sternsängern, Martinsspiel in Zusammenarbeit ev. Kita, Weihnachtsfeier, Tag der Frühgeborenen u. ä.,
- seelsorgerliche Angebote für Mitarbeitende,
- Gedenkfeiern für verstorbene Kinder und Mitarbeitende,
- Gestaltung von Bestattungen der „still“ geborenen Kinder,
- Mitarbeit in der Sozialvisite und im Nachsorgeangebot PRO-FIL der Neonatologie,
- Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Kinderkrankenhauseelsorge und im Gottesdienstbegleitdienst,
- Zusammenarbeit mit dem Förderverein „Kind im Krankenhaus“ und anderen Unterstützern.

Zur weiteren Tätigkeit gehören

- seelsorgerliche Verantwortung auch für andere Stationen nach Absprache im Seelsorgeteam,
- regelmäßige Andachten und Gottesdienste,
- seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden am Klinikum und der Auszubildenden der beruflichen Schule,
- Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen und am Konvent der Krankenhauseelsorge,
- Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung am Klinikum, der beruflichen Schule und der Fortbildungsakademie mit dem Schwerpunkt Kinderkrankenhauseelsorge,
- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit

- mit innerer Balance und Lebendigkeit,
- die Kinder und Erwachsene in besonders belastenden Situationen begleitet,
- die erfahren ist im Umgang mit Gottesdiensten, Andachten, christlichen Ritualen und Symbolen,
- die unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist,
- die mit den Berufsgruppen im Klinikum zusammenarbeitet,
- die bereit ist, Kenntnisse in Bezug auf Krankheitsbilder und Gesundheitswesen zu erwerben und sich

in die Strukturen der Institution Krankenhaus einarbeitet,

- die die Arbeit selbständig strukturiert und neue Ideen entwickelt und umsetzt.

Wir erwarten:

- Berufsabschluss mit kirchlich-theologischer Grundausbildung (DQR 6)
- mehrere Jahre berufliche Praxis im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich, möglichst in einer Kirchengemeinde
- persönliche Eignung, theologische Reflexions- und Sprachfähigkeit
- Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament (vgl. § 15 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz – DGpDG)
- pastoralpsychologische oder vergleichbare Qualifizierung (12 Wochen) oder die Bereitschaft, diese zeitnah zu erwerben
- Bereitschaft zu Teamarbeit und vernetztem Arbeiten
- Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung
- Reflexion des seelsorgerlichen Handelns in Einzel- bzw. Teamsupervision
- Wahrnehmung von Rufbereitschaft an Wochenenden nach Absprache im Team

Geboten wird:

- Arbeitsbedingungen entsprechend der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Betriebliche Altersversorgung

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dirk Sauermaun, Lindenstraße 1, 19370 Parchim.

Auskünfte zu dieser Stelle erteilen das Büro der Präpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Tel.: 03981 206622 sowie am Klinikum die derzeitige Stelleninhaberin Frau Petra Hoffmann, Tel.: 0395 7752063.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **8. August 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung erstatten können.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg – DAR Bk

*

Im Regionalzentrum kirchlicher Dienste des **Pommerschen Ev. Kirchenkreises** ist zum 1. September 2020 die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (w/m/d) als Referentin bzw. Referent für die Arbeit mit Kindern zu besetzen. Der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent. Dienstsitz ist Greifswald.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (m/w/d), die bzw. der

- eine gemeindepädagogische oder diakonische (Fach-)Hochschul-Ausbildung besitzt,
- die gemeindepädagogischen Mitarbeitenden des Kirchenkreises im Bereich der Arbeit mit Kindern und Familien begleitet,
- Aufgaben der Fachberatung und Fachaufsicht wahrnimmt,
- Kirchengemeinden bei der Profilentwicklung und bei der Besetzung gemeindepädagogischer Stellen berät,
- Mitarbeitendenkonvente in den Regionen des Kirchenkreises im Team begleitet und gestaltet,
- auf neue Arbeitsformen offen zugeht und bereit ist zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kirchenkreis,
- Ideen für einladende Angebote für Kinder und Eltern mit nichtkirchlichem Hintergrund entwickeln kann,
- ehrenamtliche Gemeindeglieder motiviert und für die weitere Mitarbeit auf gemeindepädagogischem Gebiet fortbildet,
- die Arbeit gerne mit anderen Partnern vernetzt (z. B. Schulen, Kitas),
- bereit ist, sich an gemeindepädagogischen Projekten des Kirchenkreises zu beteiligen,
- mit dem Arbeitsbereich Jugend des Regionalzentrums und Jugendpfarramts zusammenarbeitet,
- den Bereich Familienarbeit im Kirchenkreis weiterentwickelt.

Wir erwarten:

- Teamfähigkeit und die Offenheit, mit Menschen unterschiedlicher Prägung und Qualifikation zusammenzuarbeiten
- die Fähigkeit, strukturiert und selbständig zu arbeiten
- Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Arbeitsfeld
- die Bereitschaft, sich auf neue Arbeitsformen in der Arbeit mit Kindern und Familien einzulassen und diese mit zu entwickeln und zu gestalten
- die Bereitschaft zu Dienstfahrten im Bereich des Kirchenkreises und der Nordkirche
- engagierte Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Wünschenswert sind eigene Erfahrungen in der gemeindenahen Arbeit mit Kindern in den neuen Bundesländern.

Wir bieten:

- eine vielseitige Tätigkeit mit der Möglichkeit zur weiteren Gestaltung und Entwicklung der Arbeitsfelder
- ein motiviertes und aufgeschlossenes Mitarbeitendenteam im Regionalzentrum, das sich auf Anregungen und Zusammenarbeit freut
- hervorragende Arbeitsbedingungen im Haus des Regionalzentrums
- Bezahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Juli 2020** per E-Mail oder postalisch an den Leiter des Regionalzentrums kirchlicher Dienste, Pastor Matthias Bartels, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, bartels@pek.de. Entscheidend für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erhalten Sie ebenfalls im Regionalzentrum unter Tel.: 3834 8963 110 oder per E-Mail unter bartels@pek.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden können.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

*

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle für Ehrenamtlichenqualifikation zu besetzen. Der Anstellungsumfang beträgt 100 Prozent. Gesucht wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter (m/w/d), die bzw. der über eine gemeindepädagogische bzw. diakonische oder vergleichbare Qualifikation verfügt und erkennbare theologische und liturgische Kompetenz mitbringt.

Die Stelle ist neu eingerichtet und im Regionalzentrum kirchlicher Dienste des Kirchenkreises angesiedelt. Die Besetzung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Dienstsitz ist Greifswald.

Wir stehen im Kirchenkreis angesichts der absehbar zurückgehenden Hauptamtlichkeit in allen Gruppen der hauptamtlichen Mitarbeitenden vor der Frage, wie damit umzugehen ist – nicht im Sinn einer „Notlösung“, sondern als strategische Herangehensweise. Gleichzeitig wächst die Nachfrage nach Qualifikationen aus den Gemeinden vor allem für den gottesdienstlichen Bereich, aber auch darüber hinaus. Das Engagement Ehrenamtlicher bedarf dabei der kontinuierlichen und möglichst hohen qualitativen Standards genügenden Arbeit in Fortbildung und Begleitung.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber soll vor allem folgende Schwerpunkte bearbeiten, die nach Bedarf erweitert werden können:

- ein Curriculum für die Ausbildung zu „Lektorenpredigerinnen“ und „Lektorenpredigern“ entwerfen, regional organisieren und verantwortlich durchführen. Diese Ausbildung befähigt am Ende zur selbständigen Gestaltung von Gottesdiensten unter Verwendung von Lesepredigten,
- ein Curriculum für die Ausbildung von Menschen entwerfen, regional organisieren und verantwortlich durchführen, das „Gesichter von Kirche in möglichst jedem Ort“ ermöglicht,
- in der Begleitung und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten des Kirchenkreises mitwirkt,
- im Kirchenkreis eine „Kultur der Ehrenamtlichkeit“ zu fördern, die auf allen Ebenen den hohen Stellenwert dieser Tätigkeit bewusster macht und mit konkreten Projekten (Tage der Ehrenamtlichkeit, regionale Veranstaltungen, Aufbau eines Netzwerkes für Ehrenamtliche usw.) entwickelt. Dazu gehört auch die Beratungsarbeit in Konventen und Kirchengemeinderäten zur Stärkung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements sowie die Beratung von interessierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu Fortbildungsangeboten,
- die Funktion einer „Ehrenamtsakademie“ im Sinne eines verbindenden Elementes zwischen den kirchengemeindlichen Bemühungen um die Fortbildung von Ehrenamtlichen sowie den kirchenkreislichen Formaten und Angeboten (Teamer- und Teamerinnenausbildung, Ehrenamtliche in der Gemeindepädagogik, Fortbildung von Kirchengemeinderatsmitgliedern, ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker usw.) auszufüllen, um Synergien zu ermöglichen.

Für die Arbeit in der ausgeschriebenen Stelle wünschenswert sind eigene Erfahrungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen und in der Erwachsenenbildung, Freude an der Vermittlung insbesondere gottesdienstlicher Gestaltungsideen sowie Kommunikationsfähigkeit und Organisationsgeschick. Die Bereitschaft zu Dienstfahrten wird vorausgesetzt.

Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet ein motiviertes und aufgeschlossenes Mitarbeitendenteam im Regionalzentrum, das sich auf die Erweiterung der Arbeitsfelder freut und seinerseits die vorhandenen Kompetenzen der Ehrenamtlichenarbeit in die Profilierung der Stelle einbringen möchte.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Juli 2020** per E-Mail oder postalisch an den Leiter des Regionalzentrums kirchlicher Dienste, Pastor Matthias Bartels, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, bartels@pek.de. Entscheidend für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erhalten Sie ebenfalls im Regionalzentrum unter Tel.: 03834 896 3110 oder per E-Mail unter bartels@pek.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden können.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 Kkr. Pommern – DAR Bk

V. Personalnachrichten

...

Die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Frühjahr 2020 haben bestanden:

Jan-Philipp Behr, Brit Borghardt, Florian Fitschen, Katharina Gladisch, Nathalia Hanke, Angela Jahn, Henrike Christina Koberg, Jana Laubert-Peters, Friederike Maggaard, Fee-Victoria Meyer-Himstedt, Magdalena-Johanna Modrow, Christian Müller-Tiedemann, Karoline Rahe-Dechant, Jasmin Reschka-Zielke, Laura Roth, Elisabeth Saenger, Julian Sengelmann, Björn Severin, Paul Timmermann, Tobias Wenn, Lars Wüstefeld.

Vorsitzende der Prüfungskommission war Landesbischofin Kristina Kühnbaum-Schmidt.

Schwerin, 5. Mai 2020

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. de Boor

Az.: NK 414.03 - F 2020 – P Bo

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 der Pastor Oliver Okun, Ahrensburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. August 2020 der Pastor Dr. Matti Schindehütte, Marburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2020 die Wahl des Pastors Konrad Kloss, Siggelkow, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Wahl der Pastorin Carola Müsse, Hamburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 die Wahl der Pastorin Ute Parra Asensio zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Preetz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 bis einschließlich 31. Mai 2028 die Pastorin Ute Reckzeh in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Rauhe Haus;

mit Wirkung vom 1. Mai 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor Dr. Matti Schindehütte, Marburg, in die 15. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 der Pastor Jan-Philipp Behr unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glücksburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Brit Borghardt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen nach näherer präpöpstlicher Weisung;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 der Pastor Florian Fitschen unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stapelholm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Katharina Gladisch unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bentwisch-Volkenshagen, Blankenhagen, Graal-Müritz und Rövershagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Nathalia Hanke unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde nach näherer präpöpstlicher Weisung;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Angela Jahn unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 im Rahmen ihres Pfarrdienstverhältnisses auf Probe die Pastorin Catharina Klein mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein(Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Henrike Christina Koberg unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Jana Laubert-Peters unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Friederike Magaard unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag nach näherer pröpstlicher Weisung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Fee-Victoria Meyer-Himstedt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Magdalena-Johanna Modrow unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klein Wesenberg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 der Pastor Christian Müller-Tiedemann unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Caroline Raddatz unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Kirchenkreisverband Hamburg, ab 1. August 2020 Dienstleistung im Kirchenkreisverband Hamburg und Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, ab dem 1. September 2020 mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Karoline Rahe-Dechant unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Jasmin Reschka-Zielke unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Laura Roth unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 der Pastor Julian Sengelmann unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 der Pastor Björn Severin unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gleschendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 der Pastor Paul Timmermann unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, Propstei Süd, nach näherer pröpstlicher Weisung;

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 im Rahmen seines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe der Pastor Paul Timmermann mit einem gemeindlichen Dienst zur Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 der Pastor Tobias Wenn unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 der Pastor Lars Wüstefeld unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2027 dem Pastor Axel Matyba, Paris, auf Grund seiner von der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 25. September 2019 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für die Propstei Rahlstedt-Ahrensburg und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für das pröpstliches Amt in der Propstei Rahlstedt-Ahrensburg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2020 die Pastorin Marion Böhrk-Martin in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. März 2021 der Pastor Jasper Burmester in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 die Pastorin Hilke Osterwald-Rytlewski;

mit Wirkung vom 1. November 2020 der Pastor Christian Paul in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. November 2020 der Pastor Olaf Pleban in Kröpelin;

mit Wirkung vom 1. November 2020 die Pastorin Hendrikje Timmermann in Wöhrden;

mit Wirkung vom 1. November 2020 die Pastorin Gabriele Voigt.

Verstorben im Amt:



Pastorin i. R.
Sabine Titz-Müller

geboren am 22. April 1977 in Schleswig
gestorben am 7. April 2020 in Krusendorf

Sabine Titz-Müller wurde am 15. März 2009 in Lübeck ordiniert.

Im Zusammenhang mit der Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe mit Wirkung vom 1. Februar 2009 wurde sie mit der Verwaltung der 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag beauftragt und ihr ein Dienstauftrag zur pastoralen Verstärkung der Region Hamm/Horn erteilt. Mit Wirkung vom 1. März 2012 wurde das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet und ihr in diesem Zusammenhang die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung übertragen. Die Übertragung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Hamm erfolgte mit Wirkung vom 1. August 2012. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 erfolgte die Übertragung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krusendorf.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Titz-Müller.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.
Bernhard Müller

geboren am 8. Februar 1946 in Nürnberg
gestorben am 17. Dezember 2019 in Schleswig

Bernhard Müller wurde am 22. Januar 1978 in Nürnberg ordiniert.

Anschließend war er Pfarrverwalter in Schwaig bei Nürnberg bevor er mit Wirkung vom 1. Juli 1978 mit der Verwaltung der Pfarrstelle Henstedt-Rhen beauftragt wurde. Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wurde ihm die Pfarrstelle der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Krankenhausseelsorge und Psychiatrie in Schleswig übertragen. Die Übertragung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhausseelsorge in der Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation in Schleswig erfolgte zum 1. Januar 2003.

Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. März 2011.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Müller.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),
Charlene Freeman,
Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),
Annette Thiede.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.
Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

für die 6. Ausgabe 2020: Mi., 10. Juni 2020;

für die 7. Ausgabe 2020: Fr., 10. Juli 2020;

für die 8. Ausgabe 2020: Fr., 7. August 2020.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Annette Thiede, Tel.: 0431 9797-851 und Ines Horn, Tel: 0431 9797-769. E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,
E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.